

# Industrie-Holding

Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften  
Groupement de Holdings Industrielles Suisses  
Federation of Swiss Industrial Holding Companies

Jahresbericht  
2004/2005

**industrie-  
holding**

The Federation of  
Swiss Direct Investors

## Mitgliedfirmen

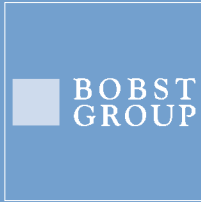
ABB Ltd, Zurich  
adval tech Holding AG, Niederwangen  
AFG Arbonia-Forster-Holding AG, Arbon  
Alcan Holdings Switzerland Ltd, Zürich  
ALSTOM (Schweiz) AG, Baden (seit 1. 1. 2005)  
Ascom Holding AG, Bern  
Axpco Holding AG, Baden  
Bobst Group SA, Lausanne  
Bucher Industries AG, Niederweningen\*  
Bühler AG, Uzwil  
Ciba Spezialitätenchemie Holding AG, Basel (Präsidualfirma)\*  
Clariant International Ltd, Muttenz  
Cofra Holding AG, Zug  
Energiedienst Holding AG, Laufenburg  
Forbo Holding AG, Eglisau\*  
Georg Fischer AG, Schaffhausen  
Givaudan SA, Vernier  
Hesta AG, Zug  
Holcim Ltd, Jona  
KABA Holding AG, Rümlang (seit 1. 1. 2005)  
Lonza Group AG, Basel  
Nestlé AG, Vevey \*  
Novartis AG, Basel  
Panalpina Welttransport (Holding) AG, Basel  
Reuters International Holdings Sàrl, Genève  
Rieter Holding AG, Winterthur  
Roche Holding AG, Basel  
RUAG Holding, Bern (seit 15. 10. 2004)  
Schindler Holding AG, Hergiswil (designierte Präsidualfirma) \*  
SGS Société Générale de Surveillance Holding SA, Genève  
Siemens Schweiz AG, Building Technologies Group, Zurich \*  
SIG Holding AG, Neuhausen am Rheinfall  
Sika AG, Baar  
Sulzer AG, Winterthur  
Swisscom AG, Bern  
Syngenta AG, Basel \*  
Unaxis Holding AG, Pfäffikon SZ  
Valora Holding AG, Bern

\* Mitglieder des Komitees

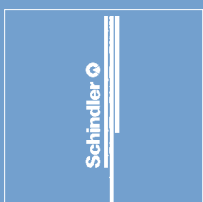
## Geschäftsstelle

Dr. Peter Baumgartner, Vorsitzender der Geschäftsleitung (ab 1. 1. 2005)  
Dr. Arnold Knechtle, Leiter der Geschäftsstelle (bis 31. 12. 2004)  
Lic. rer. pol. Jan Atteslander, Mitglied der Geschäftsleitung  
Fürsprecher Christian Stiefel, Mitglied der Geschäftsleitung  
Lic. iur. Thomas Aregger, Rechtsanwalt (seit 14. 3. 2005)  
Béatrice Kemmler, Sekretariat

Adresse: Luisenstrasse 38, 3005 Bern, Schweiz  
Postadresse: Postfach 209, 3000 Bern 6, Schweiz  
Telefon: +41 (0)31 356 68 68  
Telefax: +41 (0)31 352 32 55  
E-Mail: [ih@industrie-holding.ch](mailto:ih@industrie-holding.ch)  
Website: [www.industrie-holding.ch](http://www.industrie-holding.ch)



**industrie-  
holding**  
The Federation of  
Swiss Direct Investors



# Inhaltsübersicht

<b>Zum Rücktritt von Dr. Arnold Knechtle</b>	<b>4</b>
<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>Industrie-Holding: Verband der schweizerischen Direktinvestoren</b>	<b>6</b>
<b>Globalisierung und Standortpolitik</b>	<b>8</b>
• Industrie-Holding vertritt die Interessen der international tätigen Konzerne	8
• Neue Phase der Globalisierung	9
• Wichtige Trends bezüglich Direktinvestitionen und Standortpolitik	10
• Positionen und Anliegen der Industrie-Holding zur Standortpolitik	11
<b>Schweizerische Direktinvestitionen</b>	<b>12</b>
• Fakten zu den schweizerischen Direktinvestitionen	12
• Direktinvestitionen: Erklärungsbedürftiger Begriff	12
• Aktuelle Entwicklungen	13
• Positionen und Anliegen der Industrie-Holding	15
<b>Rahmenordnung für grenzüberschreitende Direktinvestitionen</b>	<b>16</b>
• Industrie-Holding setzt sich für ein zuverlässiges internationales Investitionsrecht ein	16
• Aktuell: Reformdiskussionen über die Investor/ Staat-Streitschlichtung	17
• Wichtige Trends	18
• Positionen und Anliegen der Industrie-Holding	19
<b>Internationales Steuerrecht</b>	<b>20</b>
• Aktive Rolle der Industrie-Holding im Bereich des internationalen Steuerrechts	20
• Aktuelle Entwicklungen	21
• Wichtige Trends	23
• Positionen und Anliegen der Industrie-Holding	25

<b>Schweizerische Finanz- und Steuerpolitik</b>	<b>26</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrie-Holding setzt sich für attraktiven Steuerstandort Schweiz ein 26</li> <li>• Aktuelle Entwicklungen 27</li> <li>• Wichtige Trends 29</li> <li>• Positionen und Anliegen der Industrie-Holding 31</li> </ul>	
<b>Kapitalmärkte</b>	<b>32</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrie-Holding befasst sich mit Entwicklungen an den internationalen Kapitalmärkten 32</li> <li>• Aktuell: Kapitalmärkte als Infrastruktur für die Unternehmensfinanzierung 33</li> <li>• Wichtige Trends 34</li> <li>• Positionen und Anliegen der Industrie-Holding 35</li> </ul>	
<b>Rechnungslegung und Berichterstattung</b>	<b>36</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrie-Holding vertritt die Interessen der grossen Unternehmen im Financial Reporting 36</li> <li>• Aktuell: Spannungsgeladene Einführung von IFRS in der EU 37</li> <li>• Trend: Modernisierung der internationalen Rechnungslegung 38</li> <li>• Positionen und Anliegen der Industrie-Holding 39</li> </ul>	
<b>Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht</b>	<b>40</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrie-Holding engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht 40</li> <li>• Aktuell: Neuerungen im EU-Kapitalmarktrecht und ihre Auswirkungen auf die virt-x 41</li> <li>• Aktuell: Neuerungen im schweizerischen Revisionswesen 43</li> <li>• Wichtige Trends 45</li> <li>• Positionen und Anliegen der Industrie-Holding 46</li> </ul>	
<b>Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsrecht</b>	<b>47</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Industrie-Holding befasst sich eingehend mit wettbewerbsrechtlichen Fragen 47</li> <li>• Aktuell: Schutz des Anwaltsgeheimnisses von Unternehmensjuristen 48</li> <li>• Wichtige Trends 49</li> <li>• Positionen und Anliegen der Industrie-Holding 51</li> </ul>	
<b>Veranstaltungen</b>	<b>53</b>
<b>Zahlen und Fakten</b>	<b>54</b>

# Zum Rücktritt von Dr. Arnold Knechtle



*Dr. Arnold Knechtle  
Leiter der  
Geschäftsstelle  
bis 31. 12. 2004*

Per Anfang 2005 hat der bisherige Direktor der Geschäftsstelle der Industrie-Holding, Herr Dr. iur. und Rechtsanwalt Arnold Knechtle, nach fast zwanzigjähriger Tätigkeit für die Industrie-Holding die Leitung der Geschäftsstelle in neue Hände gelegt. Diese Veränderung ist Anlass, um das langjährige Wirken von Dr. Knechtle an dieser Stelle zu würdigen.

Dr. Knechtle ist es in dieser Zeit gelungen, zahlreiche grosse Firmen in der Schweiz von den Vorteilen einer Mitgliedschaft bei der Industrie-Holding zu überzeugen, wuchs doch die Mitgliederzahl seit 1985 von 17 auf die stattliche Zahl von 38 Konzernen. Unter seiner Leitung wurde auch das Tätigkeitsfeld, in dem die Industrie-Holding als fachkundige Vertreterin der Interessen ihrer Mitgliedfirmen aktiv ist, stark erweitert. Neben dem Bereich der Direktinvestitionen sowie dem nationalen und insbesondere dem internationalen Steuerrecht – mit Letzterem war Dr. Knechtle seit seiner Studienzeit besonders verbunden – gewann der Bereich der Rechnungslegung und Berichterstattung im Laufe der Zeit erheblich an Bedeutung. Neu hinzu kamen in den letzten

Jahren das Wettbewerbsrecht sowie Kapitalmarkt- und insbesondere Kapitalmarktrechtsfragen. Als Leiter der Geschäftsstelle war Dr. Knechtle stets darauf bedacht, dass die Industrie-Holding in ihren Kernbereichen die Bedürfnisse der Mitgliedfirmen bestmöglich abdeckte. Er hat es auch verstanden, neue Entwicklungen in der Schweiz und im Ausland mit wachem Auge wahrzunehmen und in die Tätigkeit der Geschäftsstelle einzubringen.

Mitgliedfirmen und Komitee, aber auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle möchten Dr. Knechtle auch an dieser Stelle ganz herzlich danken für sein erfolgreiches Wirken im Dienste unserer Vereinigung. Er hat sich mit hohem Pflichtgefühl und Engagement für die Industrie-Holding und ihre Mitgliedfirmen eingesetzt und massgeblich dazu beigetragen, dass der Konzern- und Holdingstandort Schweiz gut gerüstet in den globalen Wettbewerb eintreten konnte. Unsere besten Wünsche begleiten ihn in seinen neuen Lebensabschnitt.

Mitgliedfirmen, Komitee und Geschäftsstelle

# Vorwort

Der vorliegende Jahresbericht präsentiert sich in seiner Gestaltung und zum Teil auch im Inhalt etwas anders als die bisherigen. Wir möchten damit dem Leser die klar definierten Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche der Industrie-Holding sowie unsere Positionen in kompakter und prägnanter Form näher bringen. Die einzelnen Kapitel sind den von unserer Vereinigung hauptsächlich bearbeiteten Bereichen gewidmet (Standortpolitik, Direktinvestitionen, nationales und internationales Steuerrecht, Kapitalmärkte, Rechnungslegung und Berichterstattung, Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht sowie Wettbewerbsrecht). Der Jahresbericht ist bewusst nicht als eine Rechenschaftsablage über das im letzten Jahr Geleistete und Erzielte gedacht. Wir möchten vielmehr die jeweils wichtigen Entwicklungen in den von uns abgedeckten Bereichen darstellen, auf absehbare Trends hinweisen und auf die zentralen Anliegen der Mitglieder unserer Vereinigung aufmerksam machen.

Als branchenübergreifender Verband der in der Schweiz ansässigen Konzerne des Industrie- und Dienstleistungsbereichs (ohne den Finanzsektor) setzen wir uns, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedfirmen, primär für die Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für solche Firmen ein. Wir glauben deshalb, dass die Mitgliedschaft in unserer Vereinigung auch für zahlreiche weitere Konzerne und (ausländische) Subkonzerne mit Sitz in der Schweiz und Beteiligungen im Ausland attraktiv sein dürfte. Dies nicht zuletzt weil im Rahmen der verschiedenen Fachgruppen unserer Vereinigung ein reger Infor-

mations- und Erfahrungsaustausch über die für die Firmen aktuellen Entwicklungen und Probleme stattfindet.

Die einzelnen Kapitel befassen sich im Grunde alle mit der Globalisierung und deren Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Schweiz. Unsere Diagnose ist klar: Die Globalisierung verschärft den Wettbewerb auf den internationalen Märkten und führt zu einer Konkurrenzsituation zwischen den Wirtschaftsstandorten. Unsere weltweit tätigen Unternehmen sind auf den internationalen Märkten tagtäglich mit neuen Herausforderungen konfrontiert. Um sich dabei erfolgreich behaupten zu können, brauchen sie am Standort Schweiz wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen, d.h. insbesondere ein unternehmensfreundliches Umfeld, unternehmerische Freiräume, Rechtssicherheit, vernünftige Regulierungen und vorteilhafte Staatsverträge. Dafür setzen wir uns ein.

Wir möchten nicht verfehlen, an dieser Stelle den Behörden unseres Landes für das Verständnis, das sie unseren Anliegen entgegenbringen, verbindlich zu danken. Der Dank geht auch an die Vertreter der uns nahe stehenden Verbände, der politischen Parteien und der anderen privatwirtschaftlichen Organisationen für die effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit beim Verfolgen der gemeinsamen Ziele.

Bern, Anfang Juni 2005  
Komitee und Geschäftsstelle



*Dr. Michael Jacobi, CFO  
Vertreter der  
Präsidialfirma Ciba  
Spezialitätenchemie  
Holding AG, Basel*

# Verband der schweizerischen Direktinvestoren

## Vereinigung

Die Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften (Industrie-Holding) ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband in der Rechtsform eines Vereins. Sie umfasst 38 Konzerne des Industrie- und Dienstleistungsbereichs (ohne Finanzsektor), deren

Sitz und Konzernleitung sich in der Schweiz befinden. Neu beigetreten sind per 15. Oktober 2004 die Firma RUAG Holding sowie per 1. Januar 2005 die Firmen ALSTOM (Schweiz) AG und KABA Holding AG.

## Mitglieder

Kennzeichnend für die Mitgliedfirmen ist ihr starkes Engagement im Ausland in der Form von Direktinvestitionen (Tochtergesellschaften und Niederlassungen). Der Buchwert ihrer ausländischen Kapitalbestände betrug Ende 2003 rund 100 Mia. Franken, d.h. 23% der gesamten schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland. Weltweit beschäftigen sie rund

821 000 Personen, wovon über 100 000 in der Schweiz. Die Mitgliedfirmen sind zudem bedeutende Emittenten am Kapitalmarkt; auf sie entfällt mehr als die Hälfte der gesamten schweizerischen Börsenkapitalisierung. Ferner zählen die Mitgliedfirmen zu den führenden Anbietern von Gütern, Dienstleistungen und Technologie im In- und Ausland (vgl. S. 54f).

## Aufgabenbereiche

Die Industrie-Holding engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen in der Schweiz als Sitzstaat von Konzernen mit Direktinvestitionen im Ausland. Sie setzt sich national und international für ein liberales Umfeld für grenzüberschreitend tätige Unternehmen ein.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche leiten sich aus den gemeinsamen Merkmalen der Mitgliedfirmen ab und umfassen insbesondere:

- Schweizer Direktinvestitionen im Ausland und Rahmenordnung für multinationale Unternehmen
- Holding- und Unternehmensstandort Schweiz, mit Schwergewicht beim nationalen und internationalen Wirtschafts- und Steuerrecht
- Kapitalmarktfragen, einschliesslich Rechnungslegung und Berichterstattung
- Wettbewerbsrecht.

Weitere für die Mitgliedfirmen wichtige Bereiche werden nach Bedarf und wo nötig in enger Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Verbänden abgedeckt.

## Arbeitsweise

Die Tätigkeit der Industrie-Holding ist mitgliederorientiert, fachspezifisch und fokussiert. Sie umfasst die Wahrung der branchenübergreifenden Interessen der Mitgliedfirmen in der Schweiz und im Ausland in den erwähnten Bereichen sowie die Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedfirmen.

Die Geschäftsstelle arbeitet in den nachstehenden ständigen Fachgruppen eng mit den Mitgliedfirmen zusammen:

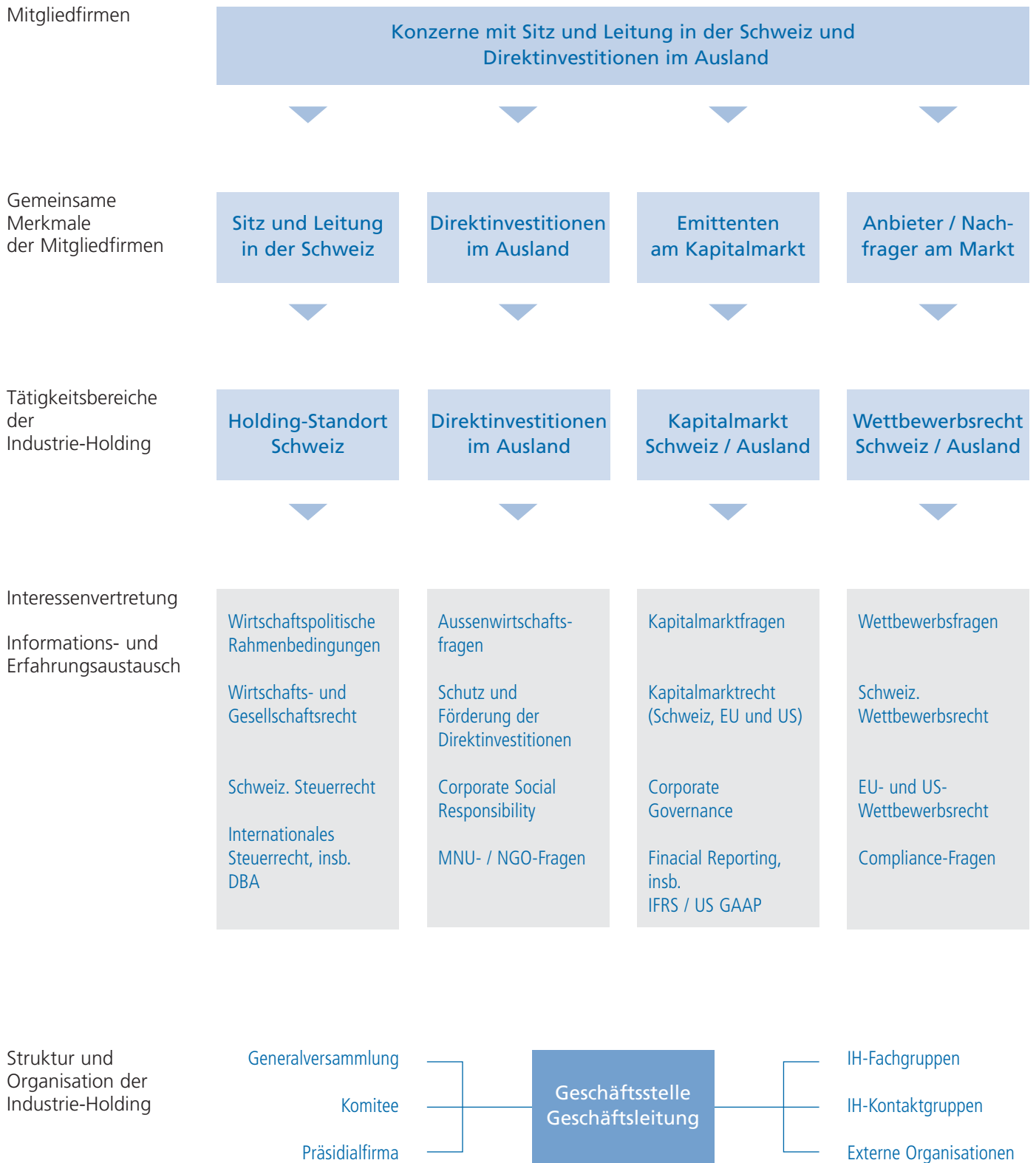
- Multinationale Unternehmen und Direktinvestitionen
- Nationales und internationales Steuerrecht
- Kapitalmarkt
- Kapitalmarktrecht
- Rechnungslegung und Berichterstattung
- Wettbewerbsrecht.

Sodann unterhält die Industrie-Holding gemischte Kontaktgruppen mit Behördenvertretern und Dritten.

Mit dem seit 1993 in unregelmässigen Abständen verliehenen Preis der Industrie-Holding für besondere Leistungen auf dem Gebiet der schweizerischen Aussenwirtschaft wird auf deren Bedeutung für die Schweiz aufmerksam gemacht. Preisträger waren bisher die Herren Staatssekretär Franz Blankart, Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz, GATT-Generaldirektor Arthur Dunkel und Professor Heinz Hauser. Im Jahr 2004 wurde der Preis Herrn Harry K. Schmid, langjähriges Mitglied IAS Committee/Board, verliehen.



## Gemeinsame Merkmale der Mitgliedfirmen und Tätigkeitsbereiche der Industrie-Holding



# Globalisierung und Standortpolitik

*Die Wirtschaftspolitik muss die Standortqualität für Unternehmen verbessern, denn die Wirtschaftsstandorte stehen heute in einem ausgeprägten globalen Wettbewerb.*

## Industrie-Holding vertritt die Interessen der Schweizer Konzerne

Vorteilhafte Standortbedingungen in der Schweiz sind Voraussetzung für Wohlstand und Wachstum in unserem Land. Sie führen zum einen dazu, dass die hier ansässigen Konzerne zentrale und wertschöpfungsintensive Tätigkeiten nicht abbauen, sondern erweitern. Zum andern erhöhen internationale vorteilhafte Standortbedingungen die Chancen, dass ausländische Konzerne solche Funktionen in die Schweiz verlagern.

Im Interesse unserer Mitgliedfirmen, aber auch im wohlverstandenen Interesse der Schweizer Volkswirtschaft verfolgt unsere Vereinigung die schweizerischen und internationalen Entwicklungen bei den Standortbedingungen sehr aufmerksam. Wir sind auch überzeugt, dass die Standortpolitik für ein kleines Land wie die Schweiz zu den wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik zählt.

Die Industrie-Holding engagiert sich im Rahmen der Standortpolitik für folgende Hauptziele:

- Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen.
- Förderung des Verständnisses für die grosse Bedeutung der Direktinvestitionen der Schweizer Unternehmen im Ausland für die schweizerische Volkswirtschaft.
- Förderung des Verständnisses für die Bedeutung vorteilhafter Rahmenbedingungen für international tätige Konzerne in der Schweiz, namentlich in den für unsere Tätigkeit zentralen Bereichen wie Finanz- und Steuerpolitik sowie Rechnungslegungs-, Kapitalmarkt-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht.

## Schweiz als attraktiver Konzernstandort

Die Schweiz ist Heimat von über 5000 Unternehmen, die über Direktinvestitionen im Ausland verfügen (in Form von Tochtergesellschaften und Niederlassungen). Sie hat somit nicht nur eine sehr hohe Dichte an global tätigen Grossunternehmen, sondern weist auch im KMU-Bereich überdurchschnittlich viele, international ausgerichtete und namentlich in Nischenbereichen tätige «global champions» auf.

Diesen internationalen Spitzenplatz kann die Schweiz im Rahmen der sich beschleunigen-

den Globalisierung der Weltwirtschaft nur halten, wenn sie in der Lage ist, die unternehmerischen Trends (Spezialisierung, Internationalisierung, Offshoring, Outsourcing usw.) sowie die globalen Veränderungen zwischen den Wirtschaftsakteuren rechtzeitig zu erkennen und wenn unser Land und seine Entscheidungsträger bereit und willens sind, daraus die standortpolitisch richtigen Schlüsse zu ziehen und diese in der Praxis rasch umzusetzen.

## Neue Phase der Globalisierung

### Was hat sich verändert?

Wurden in den vergangenen Jahrzehnten mit Handel und Direktinvestitionen primär neue Absatzmärkte erschlossen, steht seit einigen Jahren der Aufbau internationaler Wertschöpfungsketten immer mehr im Vordergrund. Der Aufbau globaler Produktionsstrukturen führt zu einer massiven Zunahme der weltweiten Direktinvestitionsflüsse. In qualitativer Hinsicht ist die Globalisierung geprägt durch die Zunahme der «Technologiefähigkeit» von immer mehr Ländern und durch den Aufstieg von Unternehmen aus Schwellen- und Entwicklungsländern.

Das Unternehmertum überwindet fortschreitend kulturelle, sprachliche, technologische, logistische sowie regulatorische Hindernisse und entfesselt dadurch Produktionspotenziale auch in Ländern, wo dies bis vor kurzem nicht für möglich gehalten wurde.

Die geowirtschaftlichen Schwerpunkte werden durch den Aufstieg von China und Indien verschoben. Beide Volkswirtschaften haben sowohl in den globalen Hightech-Branchen als auch in den Rohstoffmärkten rasch an Bedeutung gewonnen. So verfügt Indien über den grössten Stahlhersteller und über eine führende Stellung bei der Software-Entwicklung. China gewinnt in zahlreichen Wirtschaftsbereichen rasch an Gewicht und tritt auf den Weltmärkten nicht nur als Käufer von Rohstoffen auf, sondern ist auch bestrebt, sich mittels Direktinvestitionen im Ausland seine künftige Rohstoffversorgung zu sichern.

Diese Wachstumsprozesse werden nicht reibungslos verlaufen, Erschütterungen der Weltwirtschaft sind zu gewärtigen. Doch ein Zurückdrehen des Rads ist nicht möglich.

### Notwendigkeit einer strategischen Standortpolitik

Je mehr Unternehmen auf den Zugang zu den Weltmärkten angewiesen sind, desto mehr muss ihr Umfeld den Anforderungen des globalen Wettbewerbs gerecht werden. Die Standortqualität ist somit zum strategischen Erfolgsfaktor ganzer Volkswirtschaften geworden und umfasst alle Bereiche der Wirtschaftspolitik.

Eine strategisch ausgerichtete Standortpolitik muss Binnenprobleme ebenso angehen, wie sie auch die Entwicklungen der konkurrierenden Standorte einbeziehen muss.

*Standortpolitik ist alles andere als ein defensives Geschäft: Einem Land mit vorteilhaften Standortfaktoren erschliessen sich die enormen Wachstumspotenziale der Weltmärkte.*

### Standortentscheide und «Crowding-in»-Effekte

Standortentscheidungen sind mittel- bis langfristiger Natur und haben daher eine hohe strategische Bedeutung für die Unternehmen. Gleichzeitig bedeutet der weite Entscheidungshorizont aber auch, dass die Unternehmen mit einer gewissen Verzögerungen auf Änderungen der Standortqualität reagieren.

Diese Trägheit hat insofern Vorteile, als Direktinvestoren auch während einer Krise in einem

Land verbleiben. Die Trägheit der Standortentscheidungen ist jedoch dann problematisch, wenn graduelle Verschlechterungen des Standorts durch den Staat zuerst nicht wahrgenommen und dann zu spät und zu langsam korrigiert werden. Da Unternehmen ihre strategischen Standortentscheidungen nicht über Nacht anpassen, dauert es Jahre, bis ein Land verlorenes Terrain wieder gutgemacht hat. Deutschland ist hierfür ein Beispiel.

Die Standortqualität ist aber nicht nur Sache der Wirtschaftspolitik, sondern sie wird auch vom Verhalten der Unternehmen beeinflusst. Investitionsentscheide von international operierenden Unternehmen haben durch Technologietransfers, Investitionen in das Humankapital und dank ihrer Nachfrage nach Vorleistungen anderer Unternehmen positive Auswirkungen

auf ganze Regionen. Gleichzeitig erhöhen sie die Standortattraktivität für die Investitionen weiterer Unternehmen aus der gleichen oder aus verwandten Branchen. Solche «*Crowding-in*»-Effekte sind für die Schweiz bereits heute von grosser Wichtigkeit und werden in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen.

## Wichtige Trends bezüglich Direktinvestitionen und Standortpolitik

### Direktinvestitionen bringen Wachstum in der Schweiz

*Im Durchschnitt werden pro Franken Direktinvestitionen Exporte in der Höhe von 2 Franken und ein Handelsüberschuss in der Höhe von 1,7 Franken ausgelöst (Quelle: OECD 1997).*

Das künftige Wirtschaftswachstum der Schweiz wird von der Integration der Schweizer Unternehmen in die Weltmärkte bestimmt. Daher werden Direktinvestitionen im Ausland noch wichtiger für das Wachstum der Binnenwirtschaft. Zudem werden die Exporte der Schweiz vermehrt durch konzerninterne Handelsflüsse mit den Tochtergesellschaften im Ausland bestimmt.

### Konzernstrukturen schaffen Arbeitsplätze

Jede Direktinvestition erhöht das Sach- und Humankapital einer Volkswirtschaft und kurbelt Wachstum und Entwicklung an.

In den kommenden Jahren werden immer mehr Unternehmen mittels Direktinvestitionen globale Wertschöpfungsketten aufbauen. Die damit einhergehenden Veränderungen der Produktionsstrukturen führen jedoch per Saldo nicht zu einem Verlust an Arbeitsplätzen in der Schweiz. Die Spezialisierung in technologie-

intensive Bereiche schafft vielmehr neue Arbeitsplätze. Überdies sind die Erträge aus Direktinvestitionen Voraussetzung für die Finanzierung von Investitionen in Forschung und Entwicklung in der Schweiz. Der Forschungsplatz Schweiz erhält somit enorme Impulse von den Direktinvestitionen.

### Verbesserung der sozialen Standards

Trotz erfolgtem Wachstum von Wohlstand und sozialer Sicherheit bestehen Ängste vor dem grenzüberschreitenden Wettbewerb. Dies mag an der zum Teil einseitigen Fokussierung auf die negativen Folgen der Transformationsprozesse liegen. Der Ruf nach Regulierung und staatlichen Interventionen ertönt schnell, doch «*neoprotektionistische*» Massnahmen führen erfahrungsgemäss in eine Sackgasse.

International leistungsfähige Unternehmen sind am ehesten in der Lage, ihren Mitarbeitern hohe soziale Standards zu bieten. Der Rahmen hierfür wird mittelfristig durch die erzielte Arbeitsproduktivität gesetzt.

## Positionen und Anliegen der Industrie-Holding zur Standortpolitik

### Standortpolitik und Direktinvestitionen im Ausland

Die Direktinvestitionen im Ausland müssen in der schweizerischen Wirtschaftspolitik einen wesentlich höheren Stellenwert erhalten als bisher. Dies gilt für die Standortpolitik wie auch für die Aussenwirtschaftspolitik, wo noch immer der Grossteil der Ressourcen für die Exportförderung eingesetzt wird. Die Schwerpunkte sind neu zu setzen.

*Die Schweiz ist auf eine Standortpolitik angewiesen, die auf erstklassige Bedingungen für Direktinvestitionen abzielt.*

### «Crowding-in»-Effekte verstärken: La qualité amène la qualité

Je besser ein Standort ist, desto mehr zieht er Investitionen von Unternehmen an. Dies erhöht wiederum die Standortqualität. Für die Schweizer Volkswirtschaft mit einer hohen Dichte an Konzernsitzen sind diese positiven Rückkoppelungseffekte durch eine Politik der fortgesetzten Standortverbesserung konsequent zu nutzen.

*Eine Standortpolitik ist dann erfolgreich, wenn sie dazu beiträgt, dass sich die Unternehmen auf Bereiche mit hoher Wertschöpfung spezialisieren. Der Wohlstand eines Landes hängt primär von der Menge an Arbeitsplätzen mit hoher Produktivität ab.*

Der «crowding-in»-Effekt internationaler Unternehmen bringt der Schweizer Volkswirtschaft grosse Vorteile: Erstklassige Arbeitsplätze durch Spezialisierung, Forschungsschwerpunkte, Kapitalerträge zur Finanzierung von Grossinvestitionen in der Schweiz, Nachfrage in der Schweiz nach Produkten und Dienstleistungen, Technologietransfers und Steuereinnahmen.

### Festlegung der Reformprioritäten

Der Standort Schweiz ist dringend auf Reformen in der Steuerpolitik und auf eine wirtschaftsfreundliche Ausrichtung des Kapitalmarkt-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrechts angewiesen (vgl. nachstehende Kapitel).

Für erfolgreiche Reformen braucht es einen politischen Grundkonsens über die künftige Stellung unseres Landes und die Festlegung der Prioritäten staatlichen Handelns. Die Wirtschaft ist bereit, den Dialog mit der Politik wiederzubeleben.

*Das Ausmass der Reformen darf nicht durch den Ausgleich von Partikularinteressen bestimmt werden. Ziel muss die rasche Verbesserung der Standortqualität sein.*

# Schweizerische Direktinvestitionen

*Die «Globalisierung» der Schweizer Unternehmen erfolgt grösstenteils durch Direktinvestitionen im Ausland.*

## Fakten zu den Schweizerischen Direktinvestitionen

Gegenstand dieses Kapitels ist in erster Linie die Darstellung der wichtigsten Entwicklungen bei den schweizerischen Direktinvestitionen. Im internationalen Vergleich nehmen die Schweizer Unternehmen bei den Direktinvestitionen einen Spitzenplatz ein. Angesichts ihrer Gröszenordnung haben die Direktinvestitionen eine hohe volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die Industrie-Holding setzt sich dafür ein, dass

- die bilateralen und plurilateralen Investitionsabkommen der Schweiz ausgebaut werden
- die Förderung ausländischer Direktinvestitionen in der Schweiz besser koordiniert wird
- die Leistungen der Investitionsrisikogarantie verbessert werden.

## Direktinvestitionen: Ein erklärungsbedürftiger Begriff

Der Begriff «Direktinvestitionen» ist in der Öffentlichkeit wenig bekannt. Die Schweizerische Nationalbank, welche die jährlichen Erhebungen der Schweizer Direktinvestitionen durchführt, definiert diese folgendermassen:

«Mit Direktinvestitionen soll ein dauerhafter und direkter Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens im Ausland ausgeübt werden.

Eine Direktinvestition liegt normalerweise dann vor, wenn sich ein Investor mit mindestens 10 Prozent am stimmberechtigten Kapital einer Unternehmung im Ausland beteiligt oder im Ausland eine Tochtergesellschaft oder Filiale gründet.»

Viele Mitgliedfirmen der Industrie-Holding haben bereits vor Jahrzehnten, einige sogar bereits im 19. Jahrhundert damit begonnen, Produktionsstätten im Ausland zu errichten. Direktinvestitionen im Ausland sind demnach kein neues Phänomen. Was sich hingegen stark geändert hat, ist das Ausmass der Direktinvestitionen und die Anzahl der Unternehmen mit Tochtergesellschaften im Ausland. Über 5 000 Schweizer Unternehmen verfügen über Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im Ausland und zählen damit zu den Direktinvestoren. Der Kapitalbestand dieser Direktinvestitionen war im Jahr 2003 fast gleich gross wie das Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz (98%). Im Durchschnitt aller OECD-Länder betrug das Verhältnis zwischen Direktinvestitionen im Ausland und dem BIP lediglich 23%.

In ökonomischer Hinsicht sind Direktinvestitionen einer der wichtigsten Faktoren im Prozess der Globalisierung.

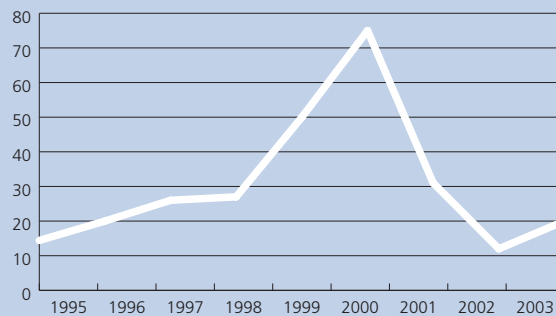
## Wichtige Entwicklung bei den Schweizer Direktinvestitionen

### Erholung der Direktinvestitionen im Jahr 2003

Die Direktinvestitionsflüsse aus der Schweiz ins Ausland haben sich im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr erholt und erreichten das Niveau Mitte der Neunziger Jahre. Die Zunahme um 8 Mia. Franken auf 20 Mia. Franken ist insofern bemerkenswert, als die globalen Investitionsflüsse im Jahr 2003 nicht zunahmen.

Der Kapitalbestand von Schweizer Unternehmen im Ausland erhöhte sich 2003 um 4,2% auf 424 Mia. Franken.

### Schweizerische Direktinvestitionen im Ausland Flüsse in Mia. Franken 1995–2003



Quelle: SNB (2004)

### Erste Zahlen für 2004

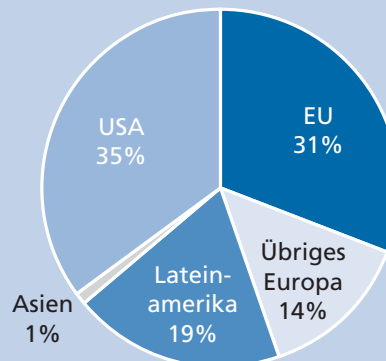
Angesichts des guten Wachstums der Weltwirtschaft im Jahr 2004 kann auch eine Erholung der globalen Direktinvestitionsflüsse erwartet werden. Ein Hinweis ist auch die leichte Wiederbelebung der grenzüberschreitenden Übernahmeaktivität in den ersten sechs Monaten 2004. Angesichts dieses positiven Umfelds der Weltwirtschaft kann daher davon ausgegangen werden, dass auch die Schweizer Direktinvestitionen im Jahr 2004 zulegen konnten.

*Die Schweizer Direktinvestitionsflüsse ins Ausland im Jahr 2004 werden seitens der Schweizerischen Nationalbank auf über 30 Mia. Franken geschätzt.*

### Schwache Direktinvestitionen in China

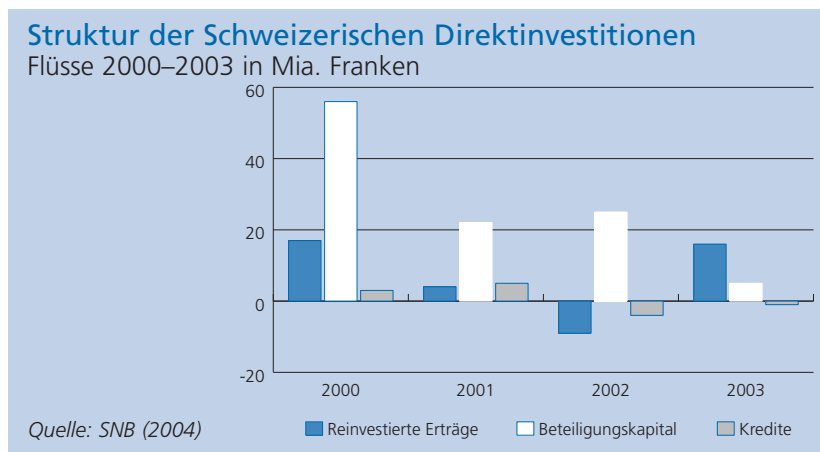
Europa und die USA waren im Jahr 2003 die beiden wichtigsten Standorte für Schweizer Direktinvestitionsflüsse. Auffallend ist der fast verschwindende Anteil Asiens an den Schweizer Direktinvestitionen. Offensichtlich schlägt sich der Investitionsboom in China nicht in entsprechende Zahlen der Schweizer Unternehmen nieder. Dies ist auch bei anderen OECD-Staaten der Fall. Die Gründe hierfür sind unklar. Es ist möglich, dass Direktinvestitionen nach China über Drittländer fließen und dass ein Teil der Direktinvestitionen gar aus China selbst stammt und nach einem Transfer ins Ausland wieder reinvestiert wird.

### Schweizerische Direktinvestitionen nach Regionen Flüsse im Jahr 2003



Quelle: SNB (2004)

## Finanzierungsstrukturen: Verbesserung der Ertragskraft im Jahr 2003



Die reinvestierten Erträge im Ausland haben sich gegenüber 2002 deutlich erhöht und erreichten den Stand von 2000. Diese Entwicklung widerspiegelt die verbesserte Ertragslage der Tochtergesellschaften im Ausland. Hingegen reduzierten sich 2003 die Investitionen in Beteiligungskapital. In der Gesamtbetrachtung fällt somit auf, dass die Direktinvestitionen im Jahr 2003 primär durch intern generierte Erträge finanziert wurden.

## Schweiz gehört zu den weltweit grössten Direktinvestoren

Unter den 40 der weltweit grössten Direktinvestoren ausserhalb des Finanzsektors befanden sich im Jahr 2002 vier Schweizer Unternehmen.

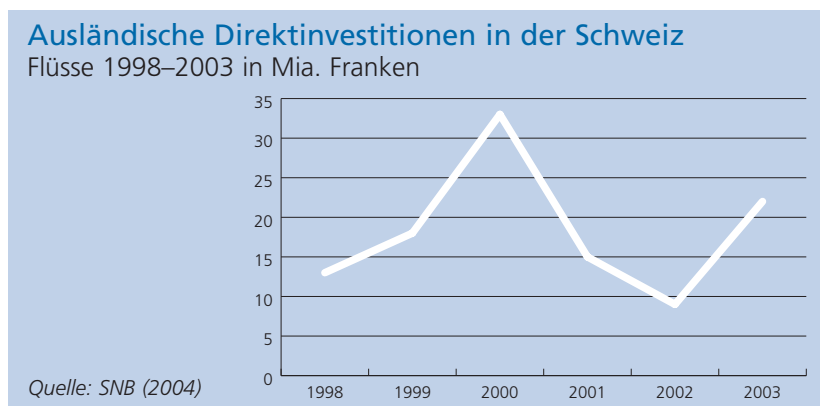
Insgesamt zählten Schweizer Unternehmen 2003 über 1.8 Mio. Mitarbeiter im Ausland (-1,3% gegenüber 2002).

Die Schweiz ist der weltweit zwölftgrösste Direktinvestor. Gemessen am Verhältnis zwischen Direktinvestitionsflüssen ins Ausland und den Inlandinvestitionen nimmt die Schweiz 2003 gar einen Spitzenplatz ein:

Belgien	62%
Schweden	37%
Niederlande	35%
Schweiz	22%
Grossbritannien	19%
Frankreich	17%
Westeuropa	15%
USA	8%
Japan	2.6
Deutschland	0.6

Quelle: UNCTAD 2004

## Verdoppelung der Direktinvestitionen aus dem Ausland



Auch bei den Zuflüssen von ausländischen Direktinvestitionen in die Schweiz markiert das Jahr 2002 den tiefsten Stand seit mehreren Jahren. Das Jahr 2003 verzeichnete jedoch einen markanten Zufluss aus dem Ausland, der mit 22 Mia. Franken den zweithöchsten Stand der vergangenen sechs Jahre erreichte. Diese Entwicklung ist positiv zu bewerten, da Zuflüsse aus dem Ausland ein Indikator für die Attraktivität des Schweizer Wirtschaftsstandorts sind. Insgesamt verzeichnete die Schweiz im Jahr 2003 einen Nettozufluss an Direktinvestitionen in der Höhe von über 1.9 Mia. Franken. Zuvor wurde ein Nettozufluss an Direktinvestitionen seit Beginn ihrer Erfassung im Jahr 1985 nur im Jahr 1987 festgestellt.



## Positionen und Anliegen der Industrie-Holding im Bereich der Direktinvestitionen

### Ausbau der staatsvertraglichen Hauptinstrumente

Die Schweiz verfügt derzeit über 105 in Kraft stehende Investitionsschutzabkommen (ISA). Dieses relativ dichte ISA-Netz muss (wo sinnvoll) durch neue Abkommen erweitert werden. Zudem sind bestehende Abkommen regelmässig zu aktualisieren.

Die Industrie-Holding unterstützt die Aufnahme von Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit den USA und mit Japan. Diese beiden Länder sind nach der EU die wichtigsten Märkte für viele Schweizer Direktinvestoren. Deshalb sollten in den Freihandelsabkommen auch Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Investitionen vorgesehen werden.

*Beim Aushandeln von bilateralen und plurilateralen Freihandelsabkommen der Schweiz sind Verbesserungen des Marktzugangs und des Rechtsschutzes für Direktinvestitionen anzustreben.*

### Bessere Koordination bei der Förderungen von ausländischen Direktinvestoren in der Schweiz

Da die Schweiz ein guter Standort für internationale Konzerne ist, verzeichnen Industrie- und Finanzsektor erhebliche Direktinvestitionen aus dem Ausland. Wir plädieren dafür, dass die Koordination zwischen den Behörden auf kantonaler und eidgenössischer Ebene verbessert wird, damit grössere Investitionsprojekte nicht an administrativen Problemen oder der langen Dauer von Bewilligungsverfahren scheitern.

*Die Ansiedlung von wertschöpfungsintensiven und innovativen Unternehmen in der Schweiz schafft dringend nötige Arbeitsplätze und ist deshalb sehr erwünscht.*

### Bedürfnisorientierte Förderung der Direktinvestitionen im Ausland

Die Schweiz setzt im internationalen Vergleich bescheidene Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen im Ausland ein. Umso wichtiger ist eine bedürfnisgerechte Ausrichtung der Investitionsrisikogarantie (IRG) und der Tätigkeit der Swiss Organisation for Facilitating Investments (SOFI). Bei der IRG sind unseres Erachtens Anpassungen notwendig, da das bestehende Absicherungsangebot den Bedürfnissen der Investoren kaum entspricht.

*Das Engagement der Investitionsrisikogarantie (IRG) belief sich 2004 insgesamt bloss auf 2,8 Mio. Franken. Das Fondsvermögen der IRG betrug 31,8 Mio. Franken.*

# Rahmenordnung für Direktinvestitionen

*«The only developing countries that really are developing are those that have succeeded in attracting significant amounts of foreign direct investment (FDI), and have mobilized the savings and resources of their own citizens.»*

*Kofi A. Annan (World Investment Report, 2001)*

## Industrie-Holding setzt sich für zuverlässiges internationales Investitionsrecht ein

Die Industrie-Holding setzt sich für die Fortentwicklung des internationalen Investitionsrechts ein. Eine moderne Rahmenordnung für Direktinvestitionen ist Voraussetzung sowohl für das Wachstum der Weltwirtschaft als auch für die erfolgreiche Tätigkeit der Schweizer Unternehmen auf den globalen Märkten.

Auf dem Gebiet der Rahmenordnung für Direktinvestitionen unterstützt die Industrie-Holding folgende Bestrebungen:

- Erhöhung der Rechtssicherheit für Direktinvestition durch Verbesserung der internationalen Streitschlichtungsverfahren.
- Qualitativer Ausbau des bilateralen Investitionsschutzes für Schweizer Unternehmen.
- Verbesserung des internationalen Marktzugangs für Schweizer Direktinvestoren.

## Arbeitsweise und Gremien der Industrie-Holding

Die Industrie-Holding verfügt über die «Wirtschaftspolitische Arbeitsgruppe und Multinationale Unternehmen». Deren Hauptaufgabe ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen und der Dialog mit Entscheidungsträgern der Behörden.

Auf nationaler Ebene ist die Industrie-Holding Mitglied der Konsultativ-Kommission für Ausenwirtschaftspolitik des Bundesrats.

Auf internationaler Ebene ist die Industrie-Holding Mitglied der Commission on Trade and Investment der International Chamber of

Commerce (ICC) sowie des Committee of International Investment and Multinational Enterprises des Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC). Die aktive Mitarbeit in den genannten internationalen Wirtschaftsverbänden ermöglicht es den Mitgliedfirmen und unserer Vereinigung, die Anliegen der Schweizer Direktinvestoren gegenüber Organisation wie der OECD oder der WTO einzubringen.

## Reformdiskussionen über die Investor/Staat-Streitschlichtung

### Revision des ICSID-Verfahrens

Die Bedeutung der Streitschlichtung zwischen Investoren und Staaten wird unterschätzt. Verletzungen des internationalen Investitionsrechts durch Staaten können gravierende Auswirkungen für die betroffenen Investoren haben. Die Investoren sind dann auf den Zugang zu unabhängigen Instanzen zur Streitschlichtung angewiesen.

Die wichtigste Institution zur Streitschlichtung auf dem Gebiet der Direktinvestitionen ist das International Center for the Settlement of Investment Disputes (ICSID), welches Teil der Weltbankgruppe ist.

142 Staaten haben die ICSID-Konvention von 1965 unterzeichnet und über 1500 bilaterale und regionale Investitionsabkommen sehen ein Streitschlichtungsverfahren unter dem ICSID vor.

Die Bedeutung des ICSID hat stark zugenommen, wurden doch bis 1995 jährlich lediglich ein bis zwei Schiedsverfahren, seit 2003 aber über 70 neue Fälle gezählt.

Im Oktober 2004 hat das ICSID Reformvorschläge publiziert. Diese sehen die Einführung einer Appellationsmöglichkeit gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts, die Verbesserung der Verfahrenstransparenz, den Ausbau von Schutzmassnahmen und den Zugang von Drittparteien zu den Verfahren vor.

Die Einführung einer Appellationsmöglichkeit wurde mit Ausnahme der USA von keinem Staat unterstützt. ICSID hat daher Ende 2004 beschlossen, nunmehr konkrete Reformvorschläge in den Bereichen Transparenz und Zugang von Drittparteien im ersten Halbjahr 2005 zu publizieren.

### Industrie-Holding bringt Sichtweise der Firmen ein

Die Industrie-Holding hat im Rahmen von BIAC aktiv an den Beratungen der OECD zur ICSID Reform teilgenommen. Dabei stand die umstrittene Einführung eines Appellationsverfahrens im Vordergrund. Aus Sicht der Unternehmen entstehen Nachteile, wenn Appellationen die Verfahren verlängern und die Staaten aus politischen Gründen relativ häufig Rekurs einlegen würden.

Andererseits gäbe es auch Vorteile, wenn die Rekurs einlegende Partei eine Bankgarantie in der Höhe der Streitsumme hinterlegen müsste.

Dadurch würde die Durchsetzung von Entschädigungszahlungen nach erfolgter Ablehnung des Rekurses wesentlich vereinfacht. Die Verbesserung der Verfahrenstransparenz, insbesondere die raschere Publikation von Urteilen (Auszüge), wird von den Unternehmen begrüsst. Hingegen läuft man bei einer allzu starken Öffnung der Verfahren für Drittparteien Gefahr, dass das ICSID Ziel von Beeinflussungsversuchen würde. Dies wäre nicht im Interesse einer objektiven Urteilsfindung.

### Auswirkungen auf die Schweizer Direktinvestoren

Für die Schweizer Direktinvestoren ist das ICSID von grosser Bedeutung. Potenziell kann jedes Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland von Enteignungen getroffen werden. Eine allfällige Durchsetzung der Schutzklauseln in den bilateralen Investitionsschutzabkommen hängt dann von Institutionen wie dem ICSID ab. Gerade Investoren aus kleineren Staaten brauchen das ICSID, da ihre Herkunftsstaaten weder über die politischen, noch über die wirt-

schaftlichen Druckmittel zur Durchsetzung ihrer ökonomischen Interessen auf internationaler Ebene verfügen.

*Die Durchsetzung des internationalen Investitionsrechts im Rahmen des ICSID ist Voraussetzung für einen angemessenen Investitionsschutz.*

## Wichtige Trends im Bereich der Direktinvestitionen

### Asymmetrische Dynamik beim internationalen Investitionsrecht

Wurden 1983 erst 221 Investitionsschutzabkommen gezählt, waren es 2003 deren 2265 (Quelle UNCTAD). Dies entspricht einer Verzehnfachung (1024%). Auf regionaler Ebene wurden ebenfalls zahlreiche Investitionsabkommen abgeschlossen.

*Während bei den Waren mit GATT und bei Dienstleistungen mit GATS funktionierende WTO-Abkommen existieren, wird den Direktinvestoren die Aufnahme von Verhandlungen über ein entsprechendes Instrument weiterhin verweigert.*

Obwohl die Inhalte der verschiedenen Abkommen in mehreren Bereichen Gemeinsamkeiten aufweisen und viele Staaten bereit sind weitgehende Verpflichtungen gegenüber ausländischen Investoren einzugehen, sind bisher sämtliche Bestrebungen zur Schaffung eines multilateralen Rahmenabkommens für Direktinvestitionen gescheitert. Erst im Juli 2004 wurde ein solches Vertragswerk aus der Agenda der laufenden Doha-Runde in der WTO gestrichen. Somit dürfte das internationale Investitionsrecht weiterhin durch eine starke Zunahme der bilateralen Investitionsabkommen gekennzeichnet sein.

### OECD «Framework for Investment»

Die meisten Staaten werden in nächster Zeit den Marktzugang für Direktinvestitionen markant verbessern müssen, um die Integration der eigenen Volkswirtschaften in die Weltmärkte zu ermöglichen.

Die OECD verfolgt mit dem Projekt «Framework for Investment» das Ziel, für Nicht-OECD-Staaten Empfehlungen auf dem

Gebiet der Investitionspolitik zu erarbeiten. Dabei werden sämtliche relevanten Bereiche der Wirtschaftspolitik, wie Handel, Steuern und Wettbewerb hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Direktinvestitionen untersucht. Dieses Projekt ist gegenwärtig das wichtigste Unterfangen, einen globalen Dialog über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen zu lancieren.

### Bessere Marktzutrittsbedingungen für Schweizer Investoren

Die Schweizer Unternehmen brauchen für ihre Direktinvestitionen ähnlich gute oder bessere Marktzutrittsbedingungen im Ausland wie ihre Konkurrenten aus anderen Ländern.

Die Schweiz ist als einer der weltweit grössten Direktinvestoren auf hohe Standards beim internationalen Investitionsrecht angewiesen.

Sie verfügt über ein gut ausgebautes Netz an bilateralen Investitionsabkommen und ist im Rahmen der EFTA auch an plurilateralen Abkommen beteiligt. Als Kleinstaat verfolgt die Schweiz das Ziel, ähnlich gute Bedingungen für ihre Direktinvestoren im Ausland zu erhalten wie die EU-Staaten und die USA, doch wird dies immer schwieriger.

## Positionen und Postulate der Industrie-Holding bezüglich der Rahmenordnung

### Reform des Schiedsverfahrens von ICSID

Aus Sicht der Industrie-Holding sind folgende Punkte bei der Reform des ICSID zu beachten:

- Verbesserung der Transparenz durch frühere Veröffentlichung der Urteile (z.B. Auszüge)
- Ausbau der Information über Richter zwecks rechtzeitiger Offenlegung möglicher Interessenkonflikte
- Beschränkung des Verfahrenszugangs von Drittparteien auf Staaten und Experten auf Beschluss des Schiedsgerichts
- Ausbau präventiver Massnahmen zum Schutz der Investitionen bei Streitigkeiten.

*Die rasante Zunahme der ICSID-Fälle stellt den Bedarf an einer unabhängigen Streitschlichtung unter Beweis.*

### Stärkung der multilateralen Rahmenordnung für Direktinvestitionen

Die Industrie-Holding plädiert – trotz des vorläufigen Scheiterns in der WTO – weiterhin für die Schaffung eines multilateralen Rahmenabkommens für Direktinvestitionen, welches die Rechtssicherheit erhöht. Da weltweit bald 2'500 bilaterale Investitionsschutzabkommen existieren werden, ist die Transparenz für Regierungen und Unternehmen kaum noch gegeben, und die Durchsetzung der Rechte wird für multinationale Unternehmen zunehmend schwieriger.

*Das internationale Investitionsrecht muss mit den Entwicklungen der Weltwirtschaft Schritt halten.*

### Direktinvestitionen als Schwerpunkt der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik

Die Schweiz muss den Schutz und die Förderung der Direktinvestitionen als einen strategischen Schwerpunkt in der Aussenwirtschaftspolitik verankern. Es ist dafür zu sorgen, dass die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik über genügend personelle Ressourcen verfügt um auf internationaler Ebene die Interessen der Schweizer Direktinvestoren wirkungsvoll vertreten zu können.

*Die Direktinvestitionen sind ein Schlüsselfaktor der Schweizer Aussenwirtschaft.*

# Internationales Steuerrecht

*Der Wohlstand unseres Landes hängt zu einem guten Teil von der Wirtschaftsleistung international tätiger Firmen ab. Da diese im globalen Wettbewerb stehen, sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für sie von ganz besonderer Bedeutung.*

## Industrie-Holding ist beim internationalen Steuerrecht an vorderster Front aktiv

Unsere Vereinigung ist bestrebt, den Steuerstandort Schweiz für international tätige Firmen und damit auch für unsere Mitgliedfirmen möglichst attraktiv zu gestalten. Dazu gehören, neben den innerstaatlichen Besteuerungsregeln, vor allem auch die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Wir setzen uns bezüglich der Ausgestaltung der schweizerischen DBA speziell für die Anliegen der Schweizer Direktinvestoren ein. Daneben sind wir aber auch bestrebt, durch eine aktive Rolle in den massgebenden internationalen Steuergremien zu einem optimalen steuerlichen Umfeld für international tätige Unternehmen beizutragen.

Von besonderer Bedeutung sind für uns derzeit:

- die Beseitigung der internationalen Doppelbesteuerung bei den direkten Steuern und (soweit erforderlich) bei den Konsumsteuern;
- die Stärkung der Stellung der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb;
- die Schaffung transparenter und praxistauglicher Regelungen für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen;
- die Verbesserung der Verfahren zur Beilegung von internationalen Steuerkonflikten und insbesondere die Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Steuerrecht.

## Arbeitsweise und Gremien der Industrie-Holding im internationalen Steuerrecht

Die Industrie-Holding bemüht sich im Bereich des internationalen Steuerrechts um eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedfirmen. Sie verfügt dazu über folgende Gremien:

- **Fachgruppe Steuern:** Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Erarbeitung gemeinsamer Positionen und Stellungnahmen.
- **Transfer Pricing Forum:** Erfahrungsaustausch im wichtigen Bereich der Verrechnungspreise, wobei auch ein Know-how-Transfer zu den kleineren Mitgliedfirmen angestrebt wird.
- **Mehrwertsteuergruppe:** Informationsaustausch über EU- und internationale Entwicklungen bei den Konsumsteuern.

Vertreter der Mitgliedfirmen und der Geschäftsstelle sind direkt an den Arbeiten der massgeblichen internationalen Steuergremien beteiligt (UNO, ICC, BIAC, UNICE, IFA). Dies ermöglicht es ihnen, die Entwicklungen im internationalen Steuerrecht mitzugestalten und die Firmen rechtzeitig auf wichtige Entwicklungen oder Gefahren aufmerksam zu machen. Da die Schweiz nicht der EU angehört, werden auch die standortrelevanten Vorhaben aufmerksam verfolgt. Von besonderer Bedeutung sind für unsere Vereinigung die Entwicklungen bei den schweizerischen DBA. Selbstverständlich steht die Industrie-Holding in engem Kontakt mit den zuständigen Steuerbehörden in der Schweiz.

## Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht

### EU-Zinsabkommen: Quantensprung für den Holdingstandort Schweiz

Mit dem auf den 1. Juli 2005 erwarteten Inkrafttreten des Zinsabkommens zwischen der Schweiz und der EU erfährt der Holdingstandort Schweiz eine markante Aufwertung. Dieses Abkommen sieht – neben der Erhebung einer schweizerischen Zahlstellensteuer auf Zinszahlungen an natürliche Personen in der EU – auch die Beseitigung der Quellensteuern auf konzerninternen Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen der Schweiz und den 25 EU-Staaten vor. Damit konnte der von unserer Vereinigung seit 1990 (EU-Mutter-Tochter-Richtlinie für Dividenden) monierte Standortnachteil für die in der Schweiz ansässigen Konzerne endlich beseitigt werden. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Schweiz per Anfang 2005 dazu übergegangen ist, unter den DBA auf Dividendenausschüttungen von Schweizer Töchtern an die im Ausland ansässige Obergesellschaft die direkte Entlastung von der Verrechnungssteuer zuzugestehen (anstelle des bisherigen Rückerstattungsverfahrens).

Die Schweiz ist bestrebt, den aus dem Zinsabkommen resultierenden Wegfall der Quellensteuern auch in den bilateralen DBA mit den EU-Staaten zu verankern, damit den Schweizer Konzernen bei einem allfälligen Wegfall des Zinsabkommens keine Nachteile

erwachsen würden. Dabei ist für den Standort Schweiz wichtig, dass die Vorteile allen Gesellschaften gewährt werden (z.B. auch ausländisch beherrschten Zwischenholdings). Weiterhin Handlungsbedarf besteht bei den Quellensteuerregelungen indes mit wichtigen anderen OECD-Staaten, bei denen unsere Konzerne gegenüber ihren Konkurrenten einen Standortnachteil haben. Zuerst auf der Liste unserer Begehren stehen die USA (5% Sockelsteuer auf Dividenden), gefolgt von Japan, das bisher trotz einer Meistbegünstigungsklausel nicht bereit war, bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren auf die Sockelsteuern zu verzichten. In einer ähnlichen Situation befindet sich die Schweiz beim DBA mit Australien. Seitens der schweizerischen Direktinvestoren besteht ferner der dringende Wunsch, dass unser Land die verbleibenden DBA-Lücken in Südamerika (v.a. Brasilien, Chile, Kolumbien und Peru) möglichst rasch schliesst.

*Ein DBA bietet den Unternehmen nicht nur Schutz vor Doppelbesteuerung, sondern auch vor Diskriminierung, und ermöglicht es ihnen, bei Steuerkonflikten mit dem ausländischen Staat die schweizerischen Steuerbehörden einzuschalten.*

### Erfolgreiche Verteidigung des Steuerstandortes gegenüber der OECD

Die seit 1998 in der OECD mit grosser Hartnäckigkeit vorangetriebenen Bestrebungen zur Einschränkung von sog. schädlichen Steuerpraktiken (OECD-Bericht von 1998 «Harmful Tax Competition: An Emerging Global Issue») stellten für die Attraktivität des Standortes Schweiz für schweizerische Konzerne und ausländische Zwischengesellschaften eine grosse Herausforderung dar, da die anderen OECD-Staaten bei Nichtbeseitigung dieser Praktiken mit harten Sanktionen drohten. Die Schweiz konnte Anfang 2004 mit der OECD eine Lösung finden, bei der die international attraktiven kantonalen Steuerregimes für Holding-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Handelsgesellschaften von der «schwarzen Liste» der OECD gestrichen wurden.

Die Schweiz musste als Gegenleistung im internen Recht gewisse Praktiken den OECD-Grundsätzen anpassen (Besteuerung von Dienstleistungsgesellschaften) oder beseitigen (50/50-Praxis). Zudem hat sie sich bereit erklärt, in den DBA neu eine erweiterte Amtshilfe für Holdinggesellschaften vorzusehen. Der Steuerstandort ist trotz dieser Zugeständnisse im internationalen Vergleich noch attraktiv. Angesichts des fortgesetzten und sich noch verschärfenden Steuerwettbewerbs gilt es aber auf der Hut zu sein, dass die schweizerischen Steuervorteile in der Praxis nicht durch einseitige Missbrauchsregeln anderer Staaten (z.B. Hinzurechnung der schweizerischen Gewinne) oder eine einschränkende Auslegung der DBA-Bestimmungen entwertet werden.

## Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Steuersachen: Für Konzerne in der Schweiz besonders wichtig

Auf massgeblichen Druck der internationalen Wirtschaftsverbände (ICC und BIAC) erklärte sich die OECD vor einiger Zeit bereit, Arbeiten zur Verbesserung der in den DBA enthaltenen Regelungen zur Beilegung von internationalen Besteuerungskonflikten aufzunehmen. Die DBA sehen ein Verständigungsverfahren vor, bei dem sich die Steuerbehörden um eine Einigung «bemühen» sollen. Zwingende Regeln zur Beseitigung einer drohenden Doppelbesteuerung fehlen jedoch. Dazu kommen weitere Schwächen dieses Verfahrens. Die OECD-Arbeiten sind erfolgreich angelaufen.

*Namentlich im Bereich der Verrechnungspreise sind die Unternehmen immer wieder mit konkurrierenden Steuerforderungen konfrontiert.*

Aus Sicht der Wirtschaft sollte das Verständigungsverfahren durch ein Schiedsverfahren ergänzt werden (Einbezug unabhängiger Dritter). Einzelne OECD-Staaten tun sich immer noch schwer mit der Aufgabe von Souveränität in dieser Frage. Es dürfte sich aber die Einsicht durchsetzen, dass eine konsequente Umsetzung der bilateral vereinbarten Regeln letztlich allen hilft und im Zeitalter der Globalisierung unumgänglich ist. Die EU-Staaten hatten sich bereits 1990 für Verrechnungspreisstreitigkeiten auf ein obligatorisches Schiedsverfahren geeinigt (in Ergänzung zum Verständigungsverfahren). Aufschlussreich ist, dass die blossе Möglichkeit einer schiedsgerichtlichen Beurteilung in der EU in aller Regel ausreichte um eine Einigung zwischen den Steuerbehörden herbeizuführen. Die Schweiz kann der EU-Schiedskonvention nicht beitreten. Um die schweizerischen Unternehmen (und letztlich auch den Fiskus) vor ungerechtfertigten Steuerforderungen anderer Staaten zu schützen, ist es wichtig, dass unser Land die OECD-Bestrebungen nachhaltig unterstützt.

## EU-Staaten arbeiten an einheitlichem Konzernsteuerrecht

Die Finanzminister der EU haben im Herbst 2004 beschlossen, dass die Mitgliedstaaten zusammen mit der Kommission ein gemeinsames europäisches Steuersystem ausarbeiten sollen, das eine konsolidierte Besteuerung der innerhalb der EU erwirtschafteten Gewinne ermöglichen soll. Die Arbeiten an diesem zukunftsweisenden Konzept (Konzernbesteuerung im EU-Binnenmarkt) sind angelaufen. Ziel ist eine formelle Harmonisierung der Bemessungsregeln, wobei der resultierende Konzerngewinn gestützt auf einen sachgerechten Schlüssel auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt werden soll. Jeder Staat würde sodann auf seinem Gewinnanteil den eigenen Gewinnsteuersatz anwenden (d.h. keine Harmonisierung der Sätze). Die Unternehmen sollen zudem wählen können, ob sie die Konzernbesteuerung anwenden wollen oder wie bisher die separate Besteuerung jedes Unternehmens. Die EU-Konzerne erhoffen sich davon verschiedene Vorteile (Wegfall der Verrechnungspreisprobleme innerhalb der EU-Gruppe, Verlustverrechnung, einheitliches Steuersystem etc.).

Ob dieses technisch anspruchsvolle und politisch ehrgeizige Unterfangen gelingen wird, ist offen. Der durch zahlreiche Urteile des Europäischen Gerichtshofes ausgelöste Druck auf die nationalen Steuersysteme der EU-Staaten (Beseitigung jeglicher Diskriminierung und konsequente Verwirklichung der EU-Grundfreiheiten) dürfte jedoch als nicht zu unterschätzender Katalysator wirken. Ob das Projekt schliesslich von allen oder nur einem Teil der Staaten (im Rahmen der neu möglichen erweiterten Zusammenarbeit) verwirklicht wird, ist ebenfalls offen.

Für die Schweiz gilt es, die in der EU laufenden Bestrebungen aufmerksam zu verfolgen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die EU-Staaten auf ein international attraktives Unternehmenssteuerrecht einigen, wodurch Drittstaaten in Zugzwang kämen.



## Wichtige Trends in Bereich des internationalen Steuerrechts

### Steuerlicher Standortwettbewerb wird sich weiter verschärfen

Es ist unverkennbar, dass sich der Standortwettbewerb im Rahmen der Globalisierung weiter verschärfen wird. Dabei spielen die steuerlichen Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle. Die OECD- und EU-Bestrebungen zur Schaffung eines «level playing field» im Steuerbereich haben zwar zur Beseitigung gewisser Regimes und Praktiken geführt. Der weltweite Wettbewerb um attraktive Steuerpflichtige (Privatpersonen und Firmen) geht aber in der Praxis unvermindert weiter.

Die Schweiz hat bisher stark auf die Karte «Standortwettbewerb» gesetzt. Sie gehört für

international tätige Firmen für gewisse Aktivitäten zu den attraktiven Steuerstandorten. Es ist aber augenfällig, dass andere Staaten das «Erfolgsmodell Schweiz» kopieren und in der Lage sind, sich sehr rasch den Anforderungen und Bedürfnissen der international mobilen Steuerpflichtigen anzupassen. Die Schweiz muss sich diesem Wettbewerb stellen und darf sich nicht in falscher Sicherheit wiegen. Stillstand bedeutet Rückschritt – das gilt auch für den Steuerstandort Schweiz.

### OECD behält Vorreiterrolle, erhält aber Konkurrenz von UNO und EU

Die OECD war beim Setzen der Standards im internationalen Steuerrecht in der Vergangenheit unbestritten die Nummer Eins. Das gilt für das OECD-Musterabkommen, den Bereich der Verrechnungspreise und für unzählige, wertvolle Studien und Analysen zu Fragen des internationalen Steuerrechts. Die OECD hat es auch verstanden, neue Trends aufzugreifen und dabei die Themenführerschaft zu übernehmen (E-Commerce, Global Trading, Informationsaustausch, Konsumsteuern etc.). Dabei wurden auch Nicht-OECD-Staaten aktiv in die OECD-Arbeiten einbezogen, um den OECD-Regeln möglichst globale Geltung zu verschaffen.

Diese Vorreiterrolle der OECD ist nicht mehr so unbestritten wie noch vor einigen Jahren. Im Jahr 2004 wurde die Ad hoc Steuerexpertenkommission der UNO zu einer permanenten Kommission aufgewertet. Sie dürfte damit ver-

mehrt eigene Aktivitäten entfalten und neue Trends setzen. Auch die EU-Kommission spielt im Bereich der direkten Steuern eine immer wichtigere Rolle für die jetzt 25 EU-Mitgliedstaaten (Unternehmensbesteuerung, Transfer Pricing, Schiedsgerichtsbarkeit, künftig vermutlich auch DBA). Schliesslich hat die OECD mit ihren teils undifferenzierten Drohungen gegen «unbotmässige Steuerparadiese» einiges von ihrem Prestige verloren, was Tendenzen zur regionalen Zusammenarbeit Auftrieb gegeben hat.

*Aus Sicht der international tätigen Unternehmen darf der bisherige breite Konsens über die anwendbaren Besteuerungsregeln nicht verloren gehen.*

## Gewinnbezogene Verrechnungspreisregeln gewinnen an Bedeutung

Der von der OECD geprägte Grundsatz des Drittvergleichs (at arm's length) zur Festsetzung der konzerninternen Verrechnungspreise ist in allen DBA verankert, und die OECD-Verrechnungspreis-Empfehlungen finden in fast allen Staaten Anwendung. Unternehmen und Steuerbehörden sind bestrebt, diesen Grundsätzen nachzuleben, doch führen neue

Organisationsformen und Geschäftsmodelle, die zunehmende Bedeutung von Immaterialgütern sowie die Komplexität der Leistungsbeziehungen in global agierenden Konzernen dazu, dass es immer schwieriger wird, den transaktionsbezogenen Drittvergleichsgrundsatz anzuwenden und entsprechend zu dokumentieren.

*Es gilt, die Unternehmen von den stetig steigenden Ansprüchen der Steuerbehörden bezüglich Dokumentation der Verrechnungspreise zu entlasten.*

In der Praxis gelangen deshalb immer häufiger Verrechnungspreismethoden zur Anwendung, die sich nicht so sehr am «richtigen» Preis, sondern an dem aus einer Geschäftsbeziehung resultierenden Gewinn orientieren. Dieser Trend dürfte in Zukunft noch zunehmen. Neben Gewinnmargen dürften immer häufiger auch Gewinnaufteilungen Anwendung finden.

## Doppelbesteuerung bei den Konsumsteuern muss beseitigt werden

Zwar werden in etwa 130 Staaten Konsumsteuern in der Form von Mehrwertsteuern erhoben, doch zeigt sich in der Praxis, dass diese Steuer in den einzelnen Staaten recht verschieden ausgestaltet ist und selbst innerhalb der EU (trotz der 6. Richtlinie) unterschiedlich angewendet wird. Dies kann namentlich bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen und bei Erträgen aus Urheberrechten und dgl. zu Mehrfach- oder Nichtbesteuerungen und damit zu stossenden Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Problematik ist bereits im Zusammenhang mit der Besteuerung des E-Commerce zu Tage getreten.

Die Internationale Handelskammer hatte im Jahr 2004 mit einem Policy Statement auf diese Problematik aufmerksam gemacht und die Staaten aufgefordert, Regeln zur Vermeidung von Mehrfachbesteuerungen und zur Streit-schlichtung bei diesen für die Unternehmen immer wichtiger werdenden Steuern zu schaffen. Die OECD sah sich veranlasst, sich intensiver mit den Konsumsteuern zu befassen. Sie sucht derzeit zusammen mit Nicht-OECD-Staaten und der internationalen Wirtschaft nach Lösungen zur Entschärfung der Probleme (einheitliche Definitionen und Anknüpfungspunkte, allenfalls Musterabkommen).

## Positionen und Anliegen der Industrie-Holding im internationalen Steuerrecht

### Schweizer DBA-Netz muss weiter ausgebaut werden

Die Beseitigung der Doppelbesteuerung auf den Erträgen aus ausländischen Tochtergesellschaften ist für die schweizerischen Direktinvestoren und damit für die Attraktivität des Holdingstandortes Schweiz von zentraler Bedeutung. Das schweizerische DBA-Netz muss weiter ausgebaut werden, namentlich in Südamerika, aber auch mit anderen Staaten, die sich für ausländische Investoren öffnen. Mit Australien, Japan und den USA sind die Bemühungen um Beseitigung der Nachteile bei den Quellensteuern mit Beharrlichkeit weiterzuführen.

*Günstige Besteuerungsregeln im Inland können optimale Standortwirkungen nur entfalten, wenn sie mit vorteilhaften DBA-Bestimmungen gekoppelt werden können.*

### Verrechnungspreisdiskrete dürfen nicht zulasten der Unternehmen gelöst werden

Der Schutz vor ungerechtfertigten Gewinnaufrechnungen bei den Verrechnungspreisen ist für die in der Schweiz ansässigen Konzerne von grösster Bedeutung. Wirksame Verfahren zur Streitschlichtung können verhindern, dass Verteilungskämpfe zulasten der Schweiz (Fiskus und/oder Unternehmen) ausgehen. Wir plädieren dafür, dass sich die Schweiz in der OECD aktiv für die Schaffung griffiger Regeln zur Lösung von internationalen Besteuerungskonflikten einsetzt.

*Die blosse Existenz einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit genügt in der Regel, um zwei Steuerbehörden zu einer Einigung über die Zuteilung des Steuersubstrats zu bewegen.*

### Steuerstandort Schweiz muss attraktiv bleiben

Die Schweiz muss ihre Standortvorteile weiterhin aktiv verteidigen gegen (mit Scheinargumenten geführte) Feldzüge zur Schaffung eines «level playing field» im Bereich der steuerlichen Rahmenbedingungen. Es zeichnet sich als Folge der genannten Bestrebungen ab, dass sich der steuerliche Standortwettbewerb künftig vermehrt auf die Steuersätze, auf von der OECD tolerierte Spezialregimes und auf individuell vereinbarte Lösungen verlagern wird.

*Für mobile Unternehmen stellen die steuerlichen Rahmenbedingungen eines der wichtigsten Kriterien für die Standortwahl dar.*

# Schweizerische Finanz- und Steuerpolitik

*Eine niedrige Steuerlast, ausgeglichene Staatsfinanzen und eine tragbare Verschuldung sind wichtige Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes.*

## Industrie-Holding setzt sich für attraktiven Steuerstandort Schweiz ein

Unsere Vereinigung ist bestrebt, den Steuerstandort Schweiz für international tätige Unternehmen und damit namentlich auch für unsere Mitgliedfirmen möglichst attraktiv auszugestalten. Im Vordergrund stehen Verbesserungen für Holdinggesellschaften. Daneben befassen wir uns aber auch mit den übrigen Besteuerungsregeln für Unternehmen auf Bundes- und kantonaler Ebene, mit Fragen der Besteuerung von Mitarbeitern und namentlich von Führungskräften und international tätigen Spezialisten (Expatriates). Immer grössere Bedeutung kommt zudem den Mehrwertsteuerfragen zu, stellt diese Steuer für die Unternehmen doch eine ganz besondere Herausforderung dar.

Ferner unterstützen wir die finanzpolitischen Bestrebungen zum Abbau der Staatsverschuldung und zur Einhaltung der Schuldenbremse bei den Bundesfinanzen, denn gesunde Staatsfinanzen sind letztlich eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der im internationalen Standortwettbewerb unumgänglichen Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen in unserem Land.

Aktuelle Fragen sind u.a.:

- Unternehmenssteuerreform II
- Neuregelung der Besteuerung der Mitarbeiterbeteiligungen
- Neuer Lohnausweis
- Vereinfachungen bei der Mehrwertsteuer.

## Arbeitsweise und Gremien der Industrie-Holding im schweizerischen Steuerrecht

Die Industrie-Holding bemüht sich bei der Ausgestaltung des schweizerischen Steuerrechts um eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedfirmen. Sie verfügt über folgende Gremien:

- *Fachgruppe Steuern:* Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Formulierung gemeinsamer Positionen.
- *Mehrwertsteuergruppe:* Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen zur schweizerischen Mehrwertsteuer.
- *Ad hoc Gruppen* mit Spezialisten der Mitgliedfirmen zur Behandlung steuertechnischer Fragen.

Vertreter der Mitgliedfirmen und der Geschäftsstelle sind in verschiedenen schweizerischen Steuergremien aktiv (Schweiz. Vereinigung für Steuerrecht, MWST-Konsultativgremium, Gemischte Arbeitsgruppe Lohnnebenleistungen etc.). Zudem pflegen wir eine enge Zusammenarbeit mit den im Fiskalbereich aktiven Wirtschaftsverbänden, mit der Politik und den zuständigen Verwaltungsstellen.

## Aktuelle Entwicklungen im Bereich der schweizerischen Finanz- und Steuerpolitik

### Sanierung der Bundesfinanzen – schmerzhaft, aber notwendig

Die Ausgaben des Bundes und der Kantone sind seit 1990 fast doppelt so schnell gewachsen wie die Wirtschaft. Die effektive Staatsquote erreicht bei Einbezug aller obligatorischen Abgaben und Gebühren einen Anteil von über 50% des BIP. Mehr als die Hälfte des im Inland verdienten Geldes wird somit direkt oder indirekt durch die öffentliche Hand umverteilt. Beängstigend ist, neben der absoluten Höhe der Staatsausgaben, vor allem die Geschwindigkeit, mit welcher der staatlich kontrollierte Sektor seit 1990 ausgeweitet worden ist. Die Schweiz verzeichnete diesbezüglich den höchsten Anstieg aller OECD-Staaten. Die Verschuldung der gesamten öffentlichen Hand hat eine Höhe von rund 250 Mia. Fr. erreicht. Sie ist seit 1990 (unter 100 Mia. Fr. oder 30% des BIP) kontinuierlich angestiegen und nähert sich bedrohlich der Obergrenze von 60% gemäss den Maastricht-Kriterien. Die Schweiz gehört auch bezüglich der Fiskalquote (Steuern und Sozialversicherungsabgaben in % des BIP) zu den OECD-Ländern mit der höchsten Zunahme seit 1990. Werden die nichtfiskalischen Abgaben (weitere Zwangsabgaben und Gebühren) von knapp 9% des BIP dazugezählt, so belegt unser Land auch in absoluten

Zahlen einen Spitzenplatz. Ein weiteres Drehen an der Steuerschraube kommt deshalb nicht in Frage.

Die Steuer-, Fiskal-, Verschuldens- und Staatsquote dürfen in der Schweiz nicht weiter ansteigen, sonst riskiert die Schweiz volkswirtschaftliche Nachteile, die das dringend nötige Wirtschaftswachstum ernsthaft gefährden. Der eingeschlagene Sanierungskurs muss konsequent und im Sinne der Schuldenbremse weitergeführt werden. Angesichts der Notwendigkeit einer nachhaltigen Finanzpolitik und der offenkundigen Schwierigkeiten bei der Erreichung dieses Zieles plädieren wir dafür, die institutionellen Vorkehrungen gegen das ausufernde Ausgabenwachstum weiter zu stärken (z.B. Finanzreferendum auf Bundesebene, Zielfiskalquote in der Verfassung).

*Die Nachteile einer hohen Staatsquote sind hinlänglich bekannt: Je höher der Anteil staatlicher Umverteilung ist, desto grösser wird wegen des fehlenden Marktmechanismus die Gefahr von ökonomischen Verzerrungen und einer anhaltenden Wachstumsschwäche.*

### Unternehmenssteuerreform muss Risikokapitalgeber und Standort stärken

Der Bundesrat will dem Parlament im Sommer 2005 eine Botschaft zur Unternehmenssteuerreform vorlegen, auf welche die Wirtschaft seit Jahren wartet. Im Zentrum des Reformpakets soll die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung auf den Dividenden stehen. Der Bundesrat hat sich dabei der Einsicht gebeugt, dass eine Beteiligungsteuer politisch keine Chance hätte. Offen ist das Ausmass der steuerlichen Entlastung der Dividenden beim Bund und bei den Kantonen. Unterschiedliche Positionen gibt es bezüglich der Frage, ob die Entlastung allen Aktionären oder nur solchen mit einer wesentlichen Beteiligung an einem Unternehmen gewährt werden soll. In diesem Zusammenhang will der Bundesrat auch Lösungen für die heutigen «Steuerfallen» (Wertschriftenhändler, indirekte Teilliquidation, Transponierung) vorschlagen. Für die Kapitalgesellschaften sind im Paket die Beseitigung

der Agiobesteuerung (selbst eingebrachte Mittel) und Verbesserungen beim Beteiligungsabzug vorgesehen. Zudem soll den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anzurechnen. Hinzu kommen wichtige steuerliche Erleichterungen für Personengesellschaften, namentlich im Zusammenhang mit der Liquidation und Nachfolgeregelung.

Die Unternehmenssteuerreform bietet die Möglichkeit zur Beseitigung von steuerlichen Nachteilen für die Unternehmen (Personen- und Kapitalgesellschaften) und für die inländischen Investoren (Aktionäre). Die Wirtschaft ist dezidiert der Meinung, dass die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der Dividenden substantiell zu mildern ist (Reduktion um 50%), wobei den Kantonen diesbezüglich ein gewisser Freiraum eingeräumt werden soll. Aus

Standortsicht gilt es allerdings zu beachten, dass bei den vorgesehenen Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung nur die inländischen Aktionäre begünstigt werden. Für Gesellschaften mit ausländischen Investoren (und dazu gehören auch viele unserer Mitgliedfirmen) ist weiterhin die Höhe der effektiven Steuerbelastung (Gewinn- und Kapitalsteuer) massgebend im internatio-

nen Standortwettbewerb. Die vorgesehene Beseitigung der Kapitalsteuer (Anrechnung) ist deshalb von den Kantonen unbedingt umzusetzen. Ferner ist es dringlich, die besonders standortschädliche Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital zu beseitigen, nachdem auch unsere «Konkurrenten» Belgien und Holland diese Abgabe abschaffen.

### Mitarbeiterbeteiligung ist steuerlich zu fördern

Der Entwurf zu Besteuerung von Mitarbeiteraktien und -optionen befindet sich – nach mehrjähriger Verzögerung – endlich in der par-

lamentarischen Beratung. Den Vorschlägen des Bundesrates kann aus Sicht der Wirtschaft über weite Teile gefolgt werden. Bei der Besteuerung der Optionen soll die Rechtssicherheit wieder hergestellt werden. Die neuen Regelungen sollen so ausgestaltet werden, dass sie zur Förderung der entsprechenden Instrumente beitragen. Die Steuerbefreiung der privaten Kapitalgewinne muss bei der Neuregelung der Optionsbesteuerung respektiert werden. Bei der Besteuerung im Zeitpunkt der Ausübung der Option muss dem Mitarbeiter deshalb ein angemessener Abschlag auf dem erzielten Gewinn gewährt werden.

*Mitarbeiterbeteiligungen lassen die Mitarbeiter nicht nur am kurzfristigen Erfolg ihres Unternehmens teilhaben (Dividenden), sondern auch an der längerfristigen Wertsteigerung der Gesellschaft (steuerfreier Kapitalgewinn).*

### Vereinfachung der Mehrwertsteuer muss konsequent angegangen werden

Die Mehrwertsteuer wird auf dem Wege der Selbstveranlagung erhoben, und dies stellt für die Unternehmen eine grosse Belastung dar. Es ist deshalb sehr zu begrüessen, dass der Bundesrat die Sorgen der Betroffenen ernst genommen und Anfang 2005 einen Bericht über die Erfahrungen mit dieser vor 10 Jahren eingeführten Steuer veröffentlicht hat. Er schlägt darin konkrete Praxisvereinfachungen vor und stellt bis Ende 2005 eine Vernehmlassungsvorlage mit Gesetzesänderungen in Aussicht. Erfreulich ist auch, dass das im Jahr 2004 geschaffene MWST-Konsultativgremium (Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft) seine Arbeit aufgenommen hat mit dem Ziel, gemeinsam Verbesserungen bei der heutigen Besteuerungspraxis zu prüfen und zur Umsetzung zu empfehlen.

Die Bemühungen um eine wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung dieser für die Firmen administrativ aufwändigen Steuer müssen konsequent weitergeführt werden. Notwendige Anpassungen am MWST-Gesetz sind rasch zu verabschieden. Von zentraler Bedeutung sind der Verzicht auf übertriebenen Formalismus und praxisfremde Vorschriften, die Schaffung von Rechtssicherheit sowie eine kooperative Haltung der Behörden bei Steuerprüfungen. Schliesslich muss auch bezüglich der Mehrwertsteuer das Bewusstsein wachsen, dass deren Ausgestaltung standortrelevant ist und sie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Schweiz erheblich beeinträchtigen kann.

## Internationale Trends und deren Bedeutung für die Schweiz

### Verbreitete Absenkung der Unternehmenssteuersätze

International sinken die nominalen und effektiven Gewinnsteuersätze für Unternehmen auf breiter Front. Die Höhe der Gewinnsteuersätze hat eine wichtige Signalfunktion für die Investoren. In den OECD- und den EU-Staaten sind die nominalen Körperschaftssteuersätze zwischen 1996 und 2004 im Durchschnitt um gegen 10% gesunken. Auch weltweit zeigt der Trend ganz klar noch unten. Irland hat mit seinem Gewinnsteuersatz von nominal 12,5% vor einiger Zeit eine wichtige Referenzmarke gesetzt, an der sich vor allem die neuen EU-Staaten orientieren:

#### Geplante Gewinnsteuersätze ab 2006:

Estland	0%/20%
Lettland	15%
Litauen	15%
Polen	19%
Slowakei	19%
Slowenien	19%
Ungarn	12%
Zypern	10%

(Quelle: IBFD)

In der Schweiz liegen die nominalen Gewinnsteuersätze je nach Kanton zwischen 16 und 30%, mit einem gesamtschweizerischen Durchschnitt von rund 22%. Hinzu kommt die international unübliche jährliche Belastung durch die (kantonale) Kapitalsteuer, die unabhängig von der Gewinnsituation geschuldet ist. Die Stellung der Schweiz hat sich somit im Vergleich zu zahlreichen anderen Staaten verschlechtert. Aufgrund dieser Entwicklungen vermindert sich auch die Attraktivität gewisser kantonaler Steuerregime, z.B. für Holdings, bei denen in jedem Fall die direkte Bundessteuer von 8,5% auf Nichtbeteiligungserträgen erhoben wird.

Es gilt, diese für den Standort Schweiz wichtigen Entwicklungen nicht länger zu verharmlosen und in einem ersten Schritt wenigstens die Kapitalsteuer zu beseitigen.

### Verlustverrechnung im Konzern ist international üblich

Aufgrund eines noch in diesem Jahr zu erwartenden Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Steuerfall «Marks & Spencer» wird allgemein davon ausgegangen, dass in der EU künftig auch die Verluste von Tochtergesellschaften in andern EU-Staaten zum Abzug zugelassen werden müssen. Mit Ausnahme von Dänemark, Frankreich, Österreich und Italien berücksichtigen die Staaten bisher nur Verluste von inländischen Tochtergesellschaften.

Die Schweiz kennt nicht einmal eine Konzernbetrachtung für Verluste von inländischen Töchtern. Es gilt den wirtschaftlichen Realitäten endlich Rechnung zu tragen und in

der Schweiz eine praxistaugliche Gruppenbesteuerung einzuführen. Dabei sollte wenigstens die Möglichkeit geschaffen werden, Verluste von inländischen Töchtern mit den im Konzern erzielten Gewinnen zu verrechnen. Weitergehende Schritte sind zwecks Verbesserung der Standortattraktivität – je nach dem Verlauf der Entwicklungen in der EU – sorgfältig zu prüfen.

*Der EuGH-Entscheid im Falle «Marks & Spencer» dürfte die europäische Steuerlandschaft nachhaltig prägen – er wird aber auch die Stellung des Holdingstandortes Schweiz tangieren.*

## Optimierung der nationalen Steuersysteme – Herausforderung für die Schweiz

Ein weiterer Trend zeichnet sich bei der Struktur der nationalen Besteuerungsregeln für Unternehmen ab. In den EU-Staaten zwingen, neben dem Standortwettbewerb, die Urteile des Europäischen Gerichtshofes die Mitgliedstaaten zu einer grundsätzlichen Überprüfung der Unternehmensbesteuerung und zur Beseitigung von Elementen, die mit der Schaffung des Binnenmarktes (auch) im Bereich der direkten Steuern nicht vereinbar sind. Diese Optimierungsprozesse sind in einzelnen Ländern in vollem Gange (z.B. Holland). Sie dürften namentlich zur Beseitigung von Regeln führen, die grenzüberschreitende Transaktionen und Umstrukturierungen bisher verhindert haben.

Für die Schweiz bedeutet dies, dass sie sich nicht länger in der Sicherheit wiegen darf, ihre bestehenden Besteuerungsregeln seien auch in einem veränderten künftigen Umfeld noch attraktiv. Die föderalistische Struktur des schweizerischen Steuersystems verhinderte bisher grundlegende Reformen (z.B. Konzernbesteuerung) und hatte zur Folge, dass ausgewiesene Reformbegehren während Jahren verzögert wurden (z.B. Fusionsgesetz, Unternehmenssteuerreform II). Diesen Luxus wird sich die Schweiz in Zukunft nicht mehr leisten können. Sie muss vielmehr alles daran setzen, dass standortrelevante Reformen rasch und konsequent durchgeführt werden können.



## Positionen und Anliegen der Industrie-Holding im schweizerischen Steuerrecht

### Wiederherstellung des finanzpolitischen Gleichgewichts

Unser Land hat in den letzten Jahren massiv über seine Verhältnisse gelebt und leistet sich einen Staat, der sich nur finanzieren lässt, wenn es der Schweizer Volkswirtschaft gelingt, auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zurückzufinden. Der schleichenden Ausweitung der Staatsquote und der dramatischen Verschlechterung der übrigen finanzpolitischen Eckwerte ist Einhalt zu gebieten, und die ange-laufene Sanierung der Bundesfinanzen ist konsequent zum Ziel zu führen.

*Es ist höchste Zeit, von gewissen finanzpolitischen Mythen Abschied zu nehmen, wie der «Mär» vom schlanken Staat, dem «Gespenst» des Abbaus staatlicher Leistungen oder der angeblich drohenden «Aushungerung» des Staates.*

### Rasche Verwirklichung der Unternehmenssteuerreform II

Angesichts der anhaltenden strukturellen Wachstumsschwäche der Schweiz ist das Steuersystem insgesamt so auszugestalten, dass Unternehmer und Risikokapitalgeber steuerlich nicht länger benachteiligt werden. Eine Entlastung der Dividenden für alle Aktionäre in der Schweiz wäre sachgerecht. Sollte dies in der politischen Realität jedoch nicht möglich sein, so müsste der Akzent der anstehenden Steuerreform klar auf die Stärkung der Unternehmer als Risikokapital-

geber gelegt werden. Unabdingbar wäre bei einer solchen Minimallösung auch die Beseitigung der Emissionsabgabe (Bund) und der Kapitalsteuer (Kantone, obligatorische Anrechnung).

*Wettbewerbsfähige Unternehmen sowie leistungs- und risikobereite Privatpersonen sind der beste Garant für die Sicherung des Wohlstands in unserem Land.*

### Vereinfachung und Reform der Mehrwertsteuer

Die Arbeiten zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer sind weiterzuführen, mit dem Ziel – nach den Praxisänderungen – bis Ende 2005 eine Vernehmlassungsvorlage mit den notwendigen Gesetzesänderungen vorzulegen. Gleichzeitig sind, wie vom Bundesrat angekündigt, Massnahmen für eine radikale Vereinfachung der Mehrwertsteuer vorzulegen. Dabei geht es im Wesentlichen um die Beseitigung von

Systemwidrigkeiten, wie «unechte» Befreiungen und unterschiedliche Sätze.

*Vereinfachungen im Mehrwertsteuersystem erhöhen die Wettbewerbsneutralität, erleichtern die Erhebung und führen zu einer tieferen Nettobelastung der Unternehmen und Konsumenten.*

### Attraktive Steuerbedingungen für Führungskräfte und Spezialisten

Untersuchungen haben immer wieder gezeigt, dass die Standortwahl eines Unternehmens in erheblichem Masse von der steuerlichen Behandlung der Führungskräfte abhängt. Dazu gehören auch die steuerlichen Regeln für Mitarbeiteraktien und -optionen. Die im Parlament laufenden Beratungen haben dieser Tatsache Rechnung zu tragen, damit die

Schweiz im internationalen Vergleich mit attraktiven Regelungen aufwarten kann.

*Mitarbeiteraktien und -optionen sind ein wichtiges Element der Lohnpakete von international tätigen Führungskräften und Spezialisten.*

# Kapitalmärkte

*Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung über die Kapitalmärkte fördern die Investitionstätigkeit und führen dadurch zu mehr Wachstum.*

## Industrie-Holding vertritt die Interessen der Emittenten im Kapitalmarktbereich

Mehr als die Hälfte der Börsenkapitalisierung der an der SWX Swiss Exchange (SWX) kotierten Inlandaktien entfällt auf die Mitgliedfirmen der Industrie-Holding.

Aus Sicht der Emittenten stellen die Kapitalmärkte die zentrale Infrastruktur für die Unternehmensfinanzierung dar. Sie sorgen für die Allokation von Sparkapital zu den Investitionsprojekten der Unternehmen. Neben den langfristigen Krediten umfassen die Kapitalmärkte die Emission von Finanzierungsinstrumenten (Primärmarkt), den Börsenhandel (Sekundärmarkt) sowie den Handel von Derivativen (Tertiärmarkt). Dieser volkswirtschaftlichen Bedeutung ist bei der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen des Schweizer Kapitalmarktes Rechnung zu tragen.

Die in den beiden folgenden Kapiteln dargestellten Entwicklungen in der Finanzberichter-

stattung und im Kapitalmarktrecht sind vor dem Hintergrund eines tief greifenden Wandels der Kapitalmärkte zu betrachten. So erfolgt die von der EU angestrebte Schaffung eines Europäischen Kapitalmarkts im Umfeld eines zunehmenden Wettbewerbs mit den grossen Finanzplätzen New York und Tokio. Die bisher national ausgerichteten Börsen befinden sich in einem Konsolidierungsprozess. Diese Veränderungen des politischen und wirtschaftlichen Umfelds konfrontieren die Regulatoren mit neuen Herausforderungen.

Im Bereich Kapitalmarkt stellt die Industrie-Holding drei Hauptforderungen:

- Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Unternehmensfinanzierung.
- Rückkehr zu Prinzipien-basierten Regulierungen.
- Berücksichtigung der Emittenteninteressen bei der Börsenregulierung.

## Arbeitsweise und Gremien der Industrie-Holding im Kapitalmarktbereich

Die Aktivitäten der Industrie-Holding im Bereich Kapitalmärkte umfassen hauptsächlich Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht sowie Rechnungslegung und Finanzberichterstattung, die Gegenstand von jeweils separaten Kapiteln sind.

Die *Fachgruppe Kapitalmarkt* der Industrie-Holding befasst sich mit den Entwicklungen und Problemen im Bereich der Kapitalmärkte und bezüglich der Unternehmensfinanzierung.

Die Industrie-Holding pflegt zudem regelmässige Kontakte zum Direktorium der Schweizerischen Nationalbank, wo auf die Entwicklungen an den internationalen Devisen- und Kapitalmärkten eingegangen wird.

## Kapitalmärkte: Infrastruktur für die Unternehmensfinanzierung

### Zinsvorteil inmitten des europäischen Kapitalmarktes?

Die Schweiz verfügte in der Vergangenheit dank einer hohen Sparquote über ein günstiges Umfeld für die Versorgung der Unternehmen mit Eigen- und Fremdkapital. Dieser Kapitalreichtum und die Existenz international renommierter kotierter Gesellschaften trugen zum Entstehen eines attraktiven Primär- und Sekundärmarkts bei. Die Finanzierungsbedingungen waren im internationalen Vergleich sehr gut und der sog. Zinsvorteil war ein wichtiger Standortfaktor der Schweiz.

Durch die zunehmende Vernetzung der ehemals national ausgerichteten Kapitalmärkte dürfte der reale Zinsvorteil jedoch an Bedeutung einbüßen: Auch der Schweizer Kapital-

markt wird sich vermehrt in den europäischen Kapitalmarkt integrieren. Dies bringt aber auch erhebliche Vorteile, da bereits heute die Platzierungskraft des Schweizer Kapitalmarktes bei weitem nicht mehr für sämtliche Finanzierungsbedürfnisse ausreicht.

Eine weitere Konsequenz ergibt sich für die Gesetzgebung und die Aufsichtsbehörden, da sich die Schweiz der EU-Harmonisierung zentraler Rechtsgebiete nicht entziehen kann.

Der regulatorische Spielraum in der Schweiz ist dadurch enger geworden, muss aber geschickt genutzt werden, um kostentreibende Überregulierungen der hiesigen Märkte zu verhindern.

### Zunehmender Wettbewerb zwischen den Kapitalmärkten

Der Wettbewerb im europäischen Kapitalmarkt wird zunehmen. Dies betrifft die Finanzintermediäre ebenso wie die Börsen. Gleichzeitig wird der Wettbewerb die Integration des europäischen Kapitalmarktes auch beschleunigen. Die heute noch relativ starke Fragmentierung ist Folge der starken Ausrichtung auf die bisher nationalen Heimmärkte. Diese Marktstrukturen werden sich in einem «europäischen Heimmarkt» stark verändern.

Es wird erwartet, dass sich in Europa ein paar wenige «Central Markets» etablieren werden. Gleichzeitig dürfte es auch zu einer Segmentierung kommen. So ist durchaus denkbar, dass branchenorientierte oder regionale Marktsegmente entstehen.

Der gesamtwirtschaftliche Nutzen dieser Veränderungen hängt davon ab, inwieweit die

Effizienz und die Innovation bei der Unternehmensfinanzierung gesteigert werden kann. Hierfür braucht es ein wettbewerbsfreundliches Umfeld und daher müssen gerade bei der Infrastruktur der Kapitalmärkte, d.h. bei den Börsen und den Anbietern von Clearing- und Settlement, Monopole verhindert werden. Volkswirtschaftlich relevant ist zudem, inwieweit effiziente Handelssysteme auch für kleinere, eher regional geprägte Emittenten bestehen werden.

Die Schaffung eines europäischen Kapitalmarkts ist auch im globalen Umfeld zu betrachten. Hier existiert ein harter Konkurrenzkampf mit den grossen Finanzplätzen New York und Tokio. Nur ein effizienter und innovativer europäischer Kapitalmarkt mit praxistauglichen und unternehmensfreundlichen Regelungen wird in diesem Wettbewerb auf Dauer bestehen können.

### Auswirkungen auf die Schweizer Unternehmen

Trotz des zunehmenden Wettbewerbs zwischen den Finanzintermediären und den Börsenplätzen in Europa ist aus Sicht der Unternehmen bisher kein Trend zu tieferen Kosten der Finanzintermediation auszumachen. Im Gegenteil sind die Kosten der Kapitalmarktfähigkeit für die Emittenten in den

vergangenen Jahren nochmals gestiegen. Dies liegt jedoch primär daran, dass gleichzeitig mit der Konvergenz auf globaler und der Harmonisierung auf europäischer Ebene die Emittenten von einem starken Regulierungsschub getroffen wurden.

## Wichtige Trends im Kapitalmarktbereich

### Offener Konsolidierungsprozess bei Europas Börsen

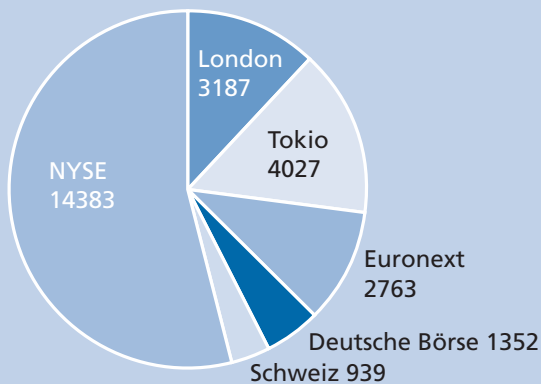
Die behördliche Analyse wettbewerbsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Über-

*Der Konsolidierungsprozess bei Europas Börsen wird von den Kosten getrieben und von rechtlichen Rahmenbedingungen gesteuert.*

nahmekampf der Deutschen Börse und der Euronext um die London Stock Exchange Anfang 2005 zeigt, dass einer Konsolidierung der Börsenlandschaft im Einzelfall nicht nur Hindernisse aufsichtsrechtlicher Natur im Wege stehen können. Kommerziell ausgerichteten Börsenbetreibern dürfte eine marktbeherrschende Stellung verweigert werden.

### SWX Swiss Exchange: Von Handelshäusern und Nachbarbörsen herausgefordert

#### Vergleich Börsenkaptalisierung inländischer Aktien Ende 2004 in Mia. CHF



(Quelle: World Federation of Exchanges)

Auch die SWX, eine im globalen Vergleich eher kleine Börse (vgl. Graphik) kann sich auf Dauer den Veränderungen in der europäischen Börsenlandschaft nicht entziehen. Dies hat nicht zuletzt das Angebot von Fusionsgesprächen der Deutschen Börse im Jahr 2004 gezeigt.

Ein grosses Gewicht bei den sich abzeichnenden Strukturveränderungen der europäischen Börsen werden die grossen Handelshäuser haben. Der Betrieb mehrerer Handelsplattformen und Clearingsystemen verursacht Zusatzkosten beim Handel, in der Abwicklung, aber auch im IT- und im Ausbildungsbereich. Je grösser daher die Synergien auf der Kosten- seite sein werden, desto eher ist mit Fusionen bei den Börsen und bei den Abwicklungssystemen zu rechnen.

### Übermässiger Kostenanstieg der Kapitalmarktfähigkeit

Folgende Faktoren werden die Kosten der Kapitalmarktfähigkeit für Schweizer Emittenten bestimmen: Annäherung der SWX an die EU-Kapitalmarktregulierung, Ausbau der Transparenzvorschriften im Bereich der Corporate Governance und der Finanzberichterstattung. So unterzieht die SWX die Kotierungsbestimmungen der virt-x gegenwärtig einer weitgehenden Teilrevision. Und die kotierten Gesellschaften sind bei der Revision der Geschäftsberichte mit einem Kostenanstieg konfrontiert.

Bei einer Gesamtbetrachtung fallen nicht nur die direkten Kosten der Kapitalmarktfähigkeit ins Gewicht, sondern auch die indirekten

Kosten in der Form zunehmender Absorption von Managementkapazitäten in den Unternehmen.

Trotz der konvergenten Rechtsentwicklung ist in den kommenden Jahren mit insgesamt zunehmenden Kosten der Kapitalmarktfähigkeit zu rechnen.

Diese Kosten werden letztlich vom Aktionariat bezahlt und dürften zunehmend hinterfragt werden, wenn der zusätzliche Nutzen neuer Regulierungen nicht offensichtlich ist. Going Private und Dekotierungen von sekundär kotierten Titeln an der SWX haben dies gezeigt.

## Positionen und Anliegen der Industrie-Holding im Kapitalmarktbereich

### Rahmenbedingungen zugunsten der Unternehmensfinanzierung

Angesichts der Bedeutung des Kapitalmarktes für die Unternehmensfinanzierung sind international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen wichtig für den Standort Schweiz. Die regulatorischen Rahmenbedingungen sind daher zu verbessern.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind bei der Kapitalmarktregulierung Massnahmen zur Sicherstellung einer zuverlässigen und transparenten Preisbildung, dem Kerngedanken des Schweizer Börsengesetzes, Vorrang einzuräumen. Übertriebene Verhaltensregulierungen vertragen sich nicht mit der für die Unternehmen unabdingbaren unternehmerischen Freiheit.

*Die Rahmenbedingungen des Schweizer Kapitalmarktes müssen darauf abzielen, immer mehr Unternehmen den Zugang zu innovativen Finanzierungsinstrumenten zu ermöglichen.*

### Regulierungen: Konzentration auf Kerninhalte

Angesichts der dynamischen Entwicklung des Kapitalmarktrechts auf internationaler Ebene wird von grosser Bedeutung sein, dass die Schweiz nicht einen «automatischen» Nachvollzug betreibt. Ziel muss die Erreichung internationaler Standards sein ohne kostentreibende Detailregulierungen auf allen Ebenen anzustreben. Auch hier stehen daher möglichst prinzipien-basierte Regulierungen im Vordergrund. Dies betrifft Regeln der Corporate Governance, das Kotierungsreglement der SWX, sowie das neue Revisionsgesetz und das künftige Rechnungslegungsgesetz.

*Bei der Anpassung der Schweizer Kapitalmarktregulierungen an internationale Standards sollen deren Kerninhalte, keinesfalls aber deren Regelungsdichte nachvollzogen werden.*

### Emittenteninteressen sind zu berücksichtigen

Aus Sicht der Industrie-Holding ist wichtig, dass bei einer allfälligen Fusion oder Zusammenarbeit der SWX mit einem ausländischen Börsenbetreiber nicht nur die Interessen der Börse(n), sondern auch diejenigen der Emittenten berücksichtigt werden.

*Bei einer strategischen Neuausrichtung der SWX ist den Emittenteninteressen gebührend Rechnung zu tragen.*

Gerade bei strategischen Grundsatzfragen ist angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Schweizer Börsenplatzes darauf zu achten, dass die Emittenten von der SWX als Partner behandelt werden.

# Rechnungslegung und Berichterstattung

*Die Berücksichtigung praktischer Erfahrungen aus der Unternehmenswelt ist unabdingbar für die Entwicklung moderner, praxistauglicher Rechnungslegungsnormen.*

## Industrie-Holding vertritt die Interessen der Unternehmen im Financial Reporting

Das Financial Reporting ist zu einem strategischen Instrument der Unternehmensführung geworden. Für global operierende Unternehmen führt kein Weg an den international anerkannten Rechnungslegungswerken IFRS und US GAAP vorbei.

Die Industrie-Holding setzt sich für praxisgerechte Rechnungslegungsnormen ein. Hauptziel ist dabei die Gewährleistung einer unverzerrten Darstellung der Unternehmensleistung und der Finanzlage des Gesamtunternehmens. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit der publizierten Finanzergebnisse bei.

Die Industrie-Holding engagiert sich für folgende Ziele:

- Verbesserung der globalen Konvergenz der wichtigsten Rechnungslegungsnormen, namentlich US GAAP und IFRS.
- Gewährleistung eines Performance Reporting, welches die Managementleistung klar identifiziert.
- Stärkung des prinzipienbasierten Ansatzes im Gegensatz zum regelbasierten Ansatz bei der Schaffung neuer Rechnungslegungsnormen.

## Arbeitsweise und Gremien der Industrie-Holding im Financial Reporting

Die Industrie-Holding verfügt über folgende Gremien:

- *Fachgruppe Rechnungslegung und Berichterstattung:*  
Sie bezweckt den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen.
- *Spezielle Expertengruppen:*  
Vorbereitung von Eingaben an das IASB.
- *Financial Reporting Forum Switzerland:*  
Erörterung von Fragen zur Anwendung von Rechnungslegungsnormen gemeinsam mit Vertretern der grossen Prüfungsgesellschaften.

Auf internationaler Ebene arbeitet die Industrie-Holding in der Accounting Harmonisation

Working Group des Europäischen Dachverbands der Wirtschaft UNICE mit und koordiniert ihre Positionen mit dem European Roundtable of Industrialists (ERT).

Exponenten der Mitgliedfirmen sind in der Expertengruppe Rechnungslegung der SWX vertreten.

Seit Jahren steht die Industrie-Holding in engem Kontakt mit dem IASB in London. Sie nimmt zu jedem Entwurf für einen neuen International Financial Reporting Standard (IFRS) und für eine offizielle Interpretation (IFRIC) Stellung. Zudem werden mit dem IASB auch Gespräche während der Ausarbeitung neuer IFRS geführt.

## Spannungsgeladene Einführung von IFRS in der EU

### Erbitterter Widerstand der europäischen Banken gegen IAS 39

Die Einführung von IAS/IFRS in Europa (per Anfang 2005) betrifft über 7 000 kotierte europäische Gesellschaften. Deren Finanzzahlen werden damit direkt miteinander vergleichbar, was u. a. auch die Qualität der Kursbildung in den europäischen Kapitalmärkten beeinflussen wird.

Realistischerweise kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Abschlüsse überall gleich sein wird. Zum Teil wird von einem Nord-Süd-Gefälle ausgegangen. Es ist aber auch denkbar, dass in Ländern, die bisher eigene rigide Rechnungslegungswerke aufwiesen, das Umdenken schwer fällt. Auch können unternehmensspezifische Gegebenheiten ein wichtiger Faktor bei der Umstellung sein.

Neben den Kapitalmärkten werden auch die Unternehmen grosse Vorteile haben. Mit IAS/IFRS wird EU-weit eine einheitliche «Finanzsprache» eingeführt. Transaktionen wie Übernahmen, Fusionen oder Joint Ventures, aber

auch die Evaluation von Geschäftspartnern basieren künftig auf einheitlichen Bewertungs- und Verbuchungsstandards. Unternehmen, deren Tochtergesellschaften bisher unterschiedliche nationale Rechnungslegungswerke befolgen mussten, werden die EU-weite Einführung von IFRS als Vereinfachung begrüßen. Diese Standardisierung führt zu einem Wegfall von bisherigen Kosten. Wie gross die Vorteile für die europäische Wirtschaft insgesamt sein werden, hängt namentlich auch von der weiteren Entwicklung des IAS/IFRS-Rechnungslegungswerks ab.

IAS 39, Finanzinstrumente, stiess hauptsächlich bei französischen Grossbanken auf erbitterten Widerstand. Die Überarbeitung dieses Standards durch das IASB konnte verschiedene Problembereiche entschärfen. Dennoch beschloss die EU-Kommission, einzelne Bestimmungen von IAS 39 vorläufig nicht in Kraft zu setzen (sog. «carving-out»).

### Unsere Sichtweise: Institutioneller Anpassungsbedarf bei IASB und EU

Das IASB ist eine private Institution. Dies hat den Vorteil, dass die Rechnungslegungsnormen primär anhand betriebswirtschaftlicher statt politischer Kriterien entwickelt werden können. Gleichzeitig muss das IASB jedoch mangels politischer Rückendeckung Normen entwickeln, die seitens Aufsichtsbehörden und Unternehmen akzeptiert werden.

Hierbei steht der «due process» des IASB im Vordergrund. Dieses Verfahren zum Einbezug der interessierten Kreise bei der Erarbeitung neuer Regeln steht denn auch im Rahmen der laufenden Revision der «Constitution» des IASB im Zentrum der Diskussionen.

Von den Unternehmen wird die Aufwertung des «due process» verlangt. Nur ein transparentes Verfahren, welches auch die praktischen Erfahrungen der Unternehmen angemessen berücksichtigt, kann Rechnungslegungsnormen mit einem höheren Informationsgehalt hervorbringen. Ansonsten riskiert das Financial Reporting zum Selbstzweck zu verkommen.

Die EU-Kommission verlangt eine angemessene Vertretung von Repräsentanten aus der EU, welche heute in den IASB-Gremien deutlich untervertreten ist.

### Auswirkungen auf die Schweizer Unternehmen

Die Schweiz weist bereits seit über zehn Jahren eine im internationalen Vergleich sehr hohe Dichte an IFRS-Anwendern auf. Der damit verbundene Erfahrungsvorsprung ist für unsere Unternehmen, angesichts der Übernahme von IFRS in Europa, von grossem Nutzen.

Der Wettbewerb der Unternehmen auf den Kapitalmärkten wird sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen. Die gute Reputation der Schweizer IFRS-Anwender ist daher ein strategischer Vorteil.

## Modernisierung der internationalen Rechnungslegung

### Trend zu einer praxisfremden Regelungsdichte

Eine Überregulierung im Financial Reporting wird die Kosten, nicht jedoch die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung der Unternehmen erhöhen.

Die Vielfalt der unternehmerischen Praxis lässt sich auch durch eine Unmenge an Einzelregeln niemals derart erfassen, dass sämtliche realwirtschaftliche Prozesse sinnvoll abgebildet werden können. Sowohl bei US GAAP als auch bei IFRS ist jedoch ein ungebremster Trend zu

immer komplexeren Rechnungslegungsnormen festzustellen. Gerade die jüngsten Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine übertriebene Regelungsdichte zu einer entsprechend engen, formaljuristischen Auslegung der Rechnungslegungsnormen führt. In der Praxis hat dies zur Folge, dass sogleich nach regulatorischen Lücken gesucht wird, welche wiederum durch neue Regeln aufgefüllt werden müssen.

### Rückkehr zu prinzipienbasierten Normen?

Die Modernisierung der internationalen Rechnungslegung setzt eine Neuorientierung der Methodik voraus. Anstelle der Entwicklung theorieorientierter Konzepte mit Einzelregeln

sollten sich Standard Setters darum bemühen, «best business practice» als Richtungsgeber für das Aufstellen von Prinzipien zu nutzen.

*Prinzipienorientierte Rechnungslegungsnormen auf der Basis von «best business practice» erhöhen die Aussagekraft des Financial Reporting.*

Ob die Modernisierung der Rechnungslegung tatsächlich zu einer Stärkung von prinzipienbasierten Konzepten führt, wird sich beim gemeinsamen Projekt von FASB und IASB zur Schaffung eines «Common Conceptual Framework» weisen müssen. Dieses im November 2004 lancierte Projekt soll die grundlegenden Konzepte künftiger IFRS und US GAAP Rechnungslegungsnormen definieren.

### Konvergenz ist ein fortdauernder Prozess

Die Konvergenz zwischen IFRS und US GAAP hat wichtige Unterschiede eliminiert, z.B. bei Übernahmen. Neue Projekte in wichtigen Regelungsbereichen werden zwischen IASB und FASB zudem inhaltlich und terminlich abgestimmt. Für die Unternehmen ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der Normen Voraussetzung für den ungehinderten Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten. Allerdings lassen technische und politische Hindernisse eine vollständige Konvergenz als wenig wahrscheinlich erscheinen. So hat die

mehrfach vom FASB verschobene Inkraftsetzung der erfolgswirksamen Verbuchung der Management-Optionspläne dazu geführt, dass eine gravierende Divergenz zu IFRS bestehen bleibt.

Die SEC hat im April 2005 in einer «roadmap» angekündigt, bis spätestens 2009 IFRS als Rechnungslegungswerk für eine US-Kotierung zuzulassen.



## Positionen und Anliegen der Industrie-Holding im Bereich der Rechnungslegung

### Neue IFRS per 2005

Um die Umstellung der kotierten EU-Unternehmen auf IFRS zu erleichtern, strebte das IASB für die Jahre 2004 und 2005 eine «stabile Plattform» an und erliess per 2005 möglichst wenige neue Standards.

Die wichtigsten Neuerungen per 2005 betreffen IAS 19, Employee Benefits, IAS 39, Financial Instruments, und IFRIC zu IAS 29, Hyperinflation. Die Industrie-Holding hat sich bei diesen IFRS für praxistaugliche Lösungen eingesetzt.

Die Industrie-Holding hat das beabsichtigte Verbot des Hedge Accounting bei absehbaren konzerninternen Transaktionen abgelehnt. Nach mehreren international konzertierten Aktionen ist es den Unternehmensvertretern gelungen durchzusetzen, dass dieser für Konzerne wichtige Bereich des Hedge Accounting wieder zugelassen wird.

### Performance Reporting

Trotz Anschwellen des Informationsgehalts der publizierten Finanzzahlen basiert die Finanzanalyse weiterhin auf ganz wenigen Kennzahlen. Auch künftig wird die ausgewiesene Rentabilität im Vordergrund der Finanzberichterstattung stehen. Die gemeinsamen Bestrebungen von FASB und IASB zur Überarbeitung des «Performance Reporting» sind daher von eminenter Bedeutung.

Zwei Vertreter von Mitgliedfirmen der Industrie-Holding arbeiten in der «Joint International Group» mit, die das Projekt als Beratungsorgan begleiten wird. Aus Sicht der Unternehmen wird gefordert, dass

- die betriebswirtschaftliche Leistung eines Unternehmens periodengerecht identifiziert werden kann;
- die künftigen Gewinnzahlen dem Informationsbedürfnis der Finanzmärkte entsprechen.

### Schweizerisches Rechnungslegungsgesetz: Ein neuer Anlauf steht bevor

Der Bundesrat wird im laufenden Jahr auf der Basis des Berichts von Prof. G. Behr das weitere Vorgehen auf dem Weg zu einem Schweizer Rechnungslegungsgesetz (RLG) beschliessen.

Aus Sicht der kotierten Schweizer Gesellschaften sind folgende Anforderungen an das RLG prioritär:

- Kompatibilität mit den international anerkannten US GAAP und IFRS,
- Steuerneutralität durch eine Modernisierung der heutigen Massgeblichkeit,
- Klare Trennung zwischen Financial Reporting und Corporate Governance.

Eine wichtige Schnittstelle besteht zu den Kotierungsbestimmungen der SWX. Das neue RLG ist daher als Rahmengesetz zu strukturieren, damit die kotierungsrechtlichen Einzelbestimmungen weiterhin im Rahmen des Börsenrechts festgelegt werden können.

*In politischer Hinsicht ist zu erwarten, dass – neben den Auswirkungen auf das Steuerrecht – besonders die Transparenzerfordernisse für nicht kotierte Gesellschaften und Organisationen im Zentrum des Interesses stehen werden. Hier sind mit Augenmass Grössenkriterien zu definieren, damit die KMU nicht einer Überregulierung unterworfen werden.*

# Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht

«Mache die Dinge so einfach wie möglich – aber nicht einfacher.»

Albert Einstein

## Industrie-Holding setzt sich für optimale rechtliche Rahmenbedingungen ein

Unsere Unternehmen stehen auf den Weltmärkten an vorderster Front im internationalen Wettbewerb. Damit sie in diesem bestehen können, benötigen sie optimale Standortbedingungen in der Schweiz. Dies gilt insbesondere auch für das Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht.

Im Kapitalmarktrecht sind grundsätzlich Rahmenbedingungen anzustreben, die vorab den Bedürfnissen der betroffenen Unternehmen gerecht werden und diesen keine unverhältnismässigen Lasten auferlegen. Im Gesellschaftsrecht setzen wir uns für flexible, bedürfnisgerechte Instrumente ein, damit der Unternehmensstandort Schweiz weiterhin attraktiv bleibt.

Gerade in den beiden Bereichen Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht besteht die Gefahr von regulatorischen Exzessen, wobei sich der Ge-

setzgeber oftmals von kurzfristigen regulatorischen Modetrends leiten lässt und dabei das vernünftige Augenmass für das Wesentliche verliert. So entstehen sachfremde Bestimmungen, die ihr gesetzgeberisches Ziel verfehlen und für die Unternehmen unnötige Kostenfolgen haben.

Unsere Vereinigung engagiert sich insbesondere:

- für ein freiheitliches, leistungsförderndes wirtschaftsrechtliches Umfeld;
- für ein Kapitalmarktrecht, das den Bedürfnissen der Unternehmen gerecht wird und das – unter Berücksichtigung der Interessen aller Marktteilnehmer – den Unternehmen keine unverhältnismässigen Compliance-Lasten auferlegt;
- für ein Gesellschaftsrecht, das den Unternehmen bedürfnisgerechte und flexible Instrumente zur Verfügung stellt.

## Arbeitsweise und Gremien der Industrie-Holding im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht

Die Industrie-Holding verfügt über folgende Gremien:

- *Fachgruppe Kapitalmarktrecht:*  
Sie behandelt kapitalmarkt- und gesellschaftsrechtliche Fragen, dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Positionen.
- *Ad-hoc-Arbeitsgruppen* zum Erarbeiten und Einbringen von Positionen zu spezifischen Sachfragen, im Berichtsjahr zu den drei Problembereichen
  - Sarbanes-Oxley Act – Waiver
  - Zukunft der virt-x – Einfluss neuer EU-Richtlinien auf das regulatorische Umfeld der virt-x
  - SWX-Regelung zu den Management-Transaktionen

International arbeitet die Industrie-Holding in den massgeblichen Gremien des Europäischen Dachverbands der Wirtschaft UNICE und dem Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC) mit.

Ansprechpartner auf nationaler Ebene sind Politik, Verwaltung, andere Verbände und (Selbstregulierungs-)Organisationen. Vertreter von IH-Mitgliedfirmen sind in den massgeblichen Organen der SWX dabei.

## Neuerungen im EU-Kapitalmarktrecht und deren Auswirkungen auf die virt-x

### Neue EU-Richtlinien führen zu Revisionsbedarf beim bisherigen virt-x-Modell

Die EU hat in den vergangenen zwei Jahren mehrere kapitalmarktrelevante Richtlinien (RL) mit entsprechenden Ausführungserlassen verabschiedet. Zu nennen sind namentlich die Marktmissbrauchsrichtlinie vom 28. Januar 2003, die Prospektrichtlinie vom 4. November 2003, die Richtlinie über Märkte und Finanzinstrumente vom 21. April 2004 und die Transparenzrichtlinie vom 15. Dezember 2004.

Die Marktmissbrauchsrichtlinie enthält im Wesentlichen Bestimmungen über den Insiderhandel, Directors Dealings, die Ad-hoc-Publizität, marktmissbräuchliches Verhalten, Aktienrückkäufe sowie gewisse Regeln für Finanzanalysten.

Die Prospektrichtlinie stellt Bestimmungen auf über die Veröffentlichung eines Prospekts, dessen Bewilligung durch die zuständige Behörde, die Form und den Mindestinhalt sowie zur Prospekthaftung.

Bei der Transparenzrichtlinie sind insbesondere von Bedeutung die Mindestanforderungen an die Jahres- und Halbjahres(finanz)berichte sowie die Pflicht der Emittenten bzw. deren Geschäftsführungsorgane, zusätzlich zweimal jährlich sog. Zwischenmitteilungen (interim management statements) über wesentliche vergangene Ereignisse und die Finanzlage des Unternehmens zu veröffentlichen. Auch regelt sie die Offenlegung bedeutender Beteiligungen an den Unternehmen (information about major holdings).

Die Richtlinien sind von den Mitgliedstaaten in ihre nationalen Rechtsordnungen umzusetzen. Die Umsetzung der Marktmissbrauchs- und der Prospektrichtlinie erfolgt per 1. Juli 2005.

Die genannten Richtlinien werden weit reichende Auswirkungen auf die Schweizer Emittenten haben, deren Titel an der virt-x gehandelt werden (SMI-Gesellschaften). Da für ihre Anwendung ausschliesslich der Ort der

«Zulassung zum Handel» (admission to trading) massgebend ist, kann das bisherige virt-x Modell, das für die Regulierung der Emittenten an den Ort der Kotierung (Schweiz) anknüpft, nicht mehr aufrechterhalten werden.

Mit der Umsetzung der EU-Prospektrichtlinie auf den 1. Juli 2005 soll entsprechend die Zulassung zum Handel auf einem «Recognised Investment Exchange» der EU, wie sie die virt-x darstellt, nur noch möglich sein, wenn ein Prospekt gemäss den Standards der Prospektrichtlinie veröffentlicht wird. Dieser muss zudem von einer EU-Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Auch die anderen genannten EU-Erlasse (Transparenzrichtlinie, Marktmissbrauchsrichtlinie) sollen auf die Gesellschaften, deren Titel an der virt-x gehandelt werden, Anwendung finden.

Die SWX hat im Hinblick auf diese Neuerungen verschiedene strategische Optionen für den zukünftigen regulatorischen Status der virt-x zur Diskussion gestellt und sich schliesslich dafür entschieden, auf der virt-x per 1. Juli 2005 zwei Segmente – ein «EU Regulated Segment» (sog. «EU Compatible Segment») und ein «UK Exchange Regulated Segment» – zu schaffen. Ersteres wird den Status eines «EU Regulated Market» haben, auf dem die genannten EU-Regelungen zur Anwendung kommen werden. Das zweite Segment soll faktisch ein «Swiss Regulated Market» sein, auf dem gemäss der SWX der regulatorische Status quo der virt-x zunächst bewahrt werden kann.

*Neue EU-Richtlinien werden weitreichende Auswirkungen auf das regulatorische Umfeld der virt-x haben.*

## Auswirkungen auf die schweizerischen Emittenten

Emittenten, die ihre Beteiligungspapiere im «UK Exchange Regulated Segment» handeln lassen, unterliegen – solange der britische Regulator dies zulässt – schweizerischem Kotierungsrecht. Sie unterstehen allerdings strengeren Marktmissbrauchsregeln, als wenn ihre Titel auf einer ausschliesslich schweizerischer Regulierungshoheit unterstehenden (repatriierten) Plattform gehandelt würden. Da zudem das «UK Exchange Regulated Segment» letztlich im Widerspruch zum Ziel der EU steht, einen einheitlich geregelten europäischen Kapitalmarkt zu schaffen, ist fraglich, ob es auf Dauer von Bestand sein wird.

Die Unternehmen im Segment «EU Regulated Market» stellen sich unter die Regulierungshoheit und die Überwachung der zuständigen EU Competent Authority (in den meisten Fällen wohl die britische FSA), von der sie auch sanktioniert werden können. Gerade im Zusammenhang mit dem Sanktionsregime sind jedoch grundsätzliche Fragen – wie bspw. diejenige der Anwendbarkeit von Art. 271 StGB (Verbot, ohne Bewilligung mit einer ausländischen Behörde zusammenzuarbeiten) oder der Rolle der Eidg. Bankenkommission (EBK) – zur Zeit der Drucklegung dieses Jahresberichtes nach wie vor nicht geklärt.

## Industrie-Holding fordert echtes Wahlrecht der Emittenten

Für die SMI-Gesellschaften stellt sich die Frage, auf welchem Segment der virt-x ihre Titel künftig gehandelt werden sollen. Die Frage dürfte von den unterschiedlichen Kapitalmarktbedürfnissen der einzelnen Unternehmen abhängen. Je nach dem hat der Vorteil eines uneingeschränkten Zugangs zum europäischen Finanzmarkt – wenn seine Titel auf einem EU-regulierten Markt gehandelt werden – für einen Emittenten höheres Gewicht als allfällige Befürchtungen betreffend die weiteren Entwicklungen des EU-Rechts (bspw. formalistische Anforderungen auf Ebene «Corporate Governance») und der damit einhergehenden Aufgabe einer gewissen Flexibilität.

Gesellschaften, welche in der Zulassung ihrer Titel auf einem EU-regulierten Markt einen Vorteil erblicken, wird mit dem EU Regulated Segment auf der virt-x eine ihren Bedürfnissen entsprechende Plattform zur Verfügung stehen.

Hingegen stellt sich für das von der SWX alternativ zum EU Regulated Market angebotene «UK Exchange Regulated Segment» die Frage, ob dieses die Bedürfnisse derjenigen Gesellschaften abdeckt, die im bisherigen regulatorischen Umfeld verbleiben möchten. Die Antwort lautet: Zunächst ja, allerdings nur solange als im «UK Exchange Regulated Segment» der bisherige Status quo der virt-x weitergeführt werden kann. Ob und wie lange dies jedoch der Fall ist, hängt vom Entscheid der FSA ab, denn diese – und nicht die SWX – ist letztlich für die Regulierung der virt-x zuständig.

*Wir haben uns von Anfang an für ein echtes Wahlrecht der Unternehmen eingesetzt: Nebst der Möglichkeit, ihre Titel in einem EU-regulierten Markt handeln zu lassen, soll den Emittenten auch die Option einer rein schweizerisch regulierten Plattform geboten werden.*

Sollte im «UK Exchange Regulated Segment» der regulatorische Status quo der virt-x nicht bewahrt werden können, fordern wir, dass die SWX (parallel zum «EU Regulated Market Segment») den SMI-Gesellschaften, die ihre Titel auf einer ausschliesslich schweizerisch regulierten Plattform handeln lassen möchten, eine entsprechende Plattform zur Verfügung stellt.

## Bedeutsame Neuerungen im schweizerischen Revisionswesen

### Vorlage zur Änderung der Revisionsrechts

Das Parlament befasst sich zurzeit mit einer Vorlage, die für das Revisionswesen in der Schweiz weitreichende Neuerungen bringen soll. So ist der Übergang zu einem rechtsformneutralen Konzept der Revision vorgesehen, bei dem die Revisionspflicht nicht von der Rechtsform des zu prüfenden Unternehmens, sondern v.a. von dessen wirtschaftlichen Bedeutung abhängt. Ferner sollen den Revisionsstellen neue Aufgaben (Neuumschreibung der Prüfungsaufgabe für die ordentliche und eingeschränkte Revision) übertragen und ihre Unabhängigkeit gestärkt werden. Als weiteren wesentlichen Punkt beinhaltet die Vorlage die Schaffung einer Revisionsaufsicht zur Überwachung der Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften. Die Vorlage ist vor

dem Hintergrund der verschiedenen bekannten Bilanzskandale (und deren Folgen für die Revisionsunternehmen) sowie dem als Reaktion darauf in den USA erlassenen «Sarbanes-Oxley Act» zu sehen. Dieser Erlass schuf mit dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) bekanntlich auch eine Revisionsaufsichtsbehörde zur Durchsetzung von Qualitäts- und Unabhängigkeitsvorschriften gegenüber den Revisoren. Mit einer Revision der 8. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EU zur Abschlussprüfung beabsichtigt auch die EU, die Qualität der Revision zu stärken und von ihren Mitgliedstaaten die Schaffung von Revisionsaufsichtsbehörden zu verlangen.

### Handlungsbedarf ist gegeben

Wir anerkennen, dass ein Handlungsbedarf in der Sache gegeben ist. Primär ist jedoch die Revisionsbranche in die Pflicht zu nehmen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Revision die ihr zugewiesene Rolle als Kontrollorgan einwandfrei, d.h. ohne Interessenskonflikte, wahrnehmen kann. Andererseits dürfen den Revisoren keine neuen Aufgaben übertragen werden, die zu einer Überprüfung der eigentlichen Geschäftstätigkeit und der allgemeinen Geschäftsrisiken der Unternehmen führen.

Bereits im parlamentarischen Vorverfahren und dann im Nationalrat wurde die Vorlage diesbezüglich entscheidend verbessert (vgl. S. 46).

Die Schaffung einer Revisionsaufsichtsbehörde ist letztlich – vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen – unvermeidlich. Es bedarf eines schweizerischen Gegenparts zu den entsprechenden ausländischen Behörden. Nur so kann verhindert werden, dass eine Vielzahl ausländischer Behörden den Anspruch erhebt, in der Schweiz hoheitlich tätig zu werden. Mittels formalisierter Amtshilfeverfahren kann zudem sichergestellt werden, dass keine Informationen ungerechtfertigt an ausländische Behörden fließen.

*Die Überwachung der Geschäftstätigkeit und die Risikobeurteilung sind Kernaufgaben des Verwaltungsrates eines Unternehmens.*

*Das «Business Judgement» dieses Strategieorgans darf nicht durch dasjenige des externen Revisors ersetzt werden.*

## Auswirkungen auf die Mitgliedfirmen

Als Publikumsgesellschaften oder zumindest als wirtschaftlich bedeutende Unternehmen im Sinne des vorgeschlagenen neuen Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR werden unsere Mitgliedfirmen allesamt der ordentlichen Revision unterstehen. Wesentliche Neuerungen, die die Vorlage im Zusammenhang mit der Einführung einer eingeschränkten Revision bringen soll, werden sie nicht betreffen. Die Unabhängigkeitsanforderungen für Prüfer im Rahmen der ordentlichen Revision werden bedeutend verschärft. Wie erwähnt, begrüßen wir dies, weil dadurch Interessenskonflikte vermieden werden können und die Revision ihre Funktion als Kontrollorgan einwandfrei wahrnehmen kann.

In einem separaten Erlass, dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), soll die Revisionsaufsicht geregelt werden. Ihr werden die Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften erbringen, unterstehen. Zur Sicherung der Qualität dieser Dienstleistungen werden die Revisionsunternehmen von der Aufsichtsstelle einer regelmässigen Prüfung unterzogen. Eine eingeschränkte Amtshilfeklausel soll sicherstellen, dass ins Ausland übermittelte Informationen ausschliesslich für die Überwachung von Revisionsunternehmen und nicht zweckfremd verwendet werden können.

## Wichtige Trends im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht

### Haftungsbeschränkung für die Revisoren?

Das Begehren der Revisionsgesellschaften ist nicht zu überhören: Die Prüfer sollen aus der Organverantwortlichkeit entlassen und ausschliesslich einer vertraglichen Haftung unterworfen werden. Die solidarische Haftung der Revisionsstelle mit anderen Unternehmensorganen sei abzuschaffen.

Wir möchten dazu Folgendes zu bedenken geben:

- Die Organstellung der Revisionsstelle ist im schweizerischen Aktienrecht – über die Frage der Haftung hinaus – stark verankert. Ein Verzicht darauf kann nicht ohne grundlegende Revision des Aktienrechts erfolgen.
- Die Abschaffung der Organstellung der Revisionsstelle führt nicht zur Aufhebung ihrer solidarischen Haftung. Auch wenn die Prüfer einer rein vertraglichen Haftung unterworfen würden, bestünde eine (unechte) Solidarhaftung (Art. 55 OR).

- Die – bereits nach geltendem Recht «differenzierte» – solidarische Haftung von Prüfendem und Geprüftem mag auf den ersten Blick erstaunen, widersprüchlich (wie manchmal vorgebracht wird) ist sie jedoch nicht. Sie entspricht dem im schweizerischen Recht verankerten Grundsatz, dass mehrere Schädiger dem Geschädigten solidarisch haften. Gleichermassen wie mehrere voneinander unabhängige Autolenker solidarisch haften, wenn sie gemeinsam einen Unfall verursachen, sollen ebenfalls die Revisionsstelle und die Unternehmensführung solidarisch einstehen, wenn sie beide für einen Schaden verantwortlich sind.

*«Unlimited auditor liability is a quality driver.»*

*Frits Bolkestein*

### Selbstregulierung im Kapitalmarktrecht: Wohin geht die Reise?

Die im Börsengesetz verankerte Selbstregulierung kommt von verschiedener Seite unter Druck. Zum einen vom schweizerischen Gesetzgeber, der es vermehrt als nötig erachtet, Marktvertrauen mit legislatorischen Massnahmen (wieder)herzustellen (Transparenzvorlage als Beispiel), zum andern aufgrund der besonderen Situation, dass die SWX Swiss Exchange ihre Bluechips auf der virt-x-Plattform im EU-Raum handelt, auf der in Kürze EU-Recht zur Anwendung kommen wird.

*Aus Sicht der Wirtschaft soll die Selbstregulierung ihre wichtige Rolle beibehalten – sie ist flexibler als das ordentliche Gesetzgebungsverfahren und wird den Anforderungen des Marktes rascher und besser gerecht.*

### Geldwäschereigesetz: Nicht jeder ist ein Finanzintermediär

Wir unterstützen eine wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei, erachten aber neuste (erlassene resp. vorgeschlagene) Praxispublikationen der Kontrollstelle für Geldwäscherei für äusserst bedenklich. So soll bspw. praktisch jedes Unternehmen, das seinen Mitarbeitern Darlehen (bspw. Hypothekendarlehen) gewährt, als Finanzintermediär behandelt und damit den Pflichten des Geldwäschereigesetzes unterworfen werden.

Einer ausufernden Auslegung des Begriffs «Finanzintermediär» muss notfalls mit gesetzgeberischen Mitteln entgegengewirkt werden. Wo keine Geldwäschereifahr besteht, sollen den Unternehmen kein unnötiger administrativer Aufwand und keine neuen Kosten auferlegt werden.

## Positionen und Anliegen der Industrie-Holding im Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrecht

### Börsenplatz Schweiz – Zukunft der virt-x

Die SWX muss den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen der SMI-Emittenten Rechnung tragen: Parallel zum «EU Regulated

*Den SMI-Emittenten muss eine Handelsplattform zur Verfügung stehen, auf der ausschliesslich schweizerisches Kotierungsrecht zur Anwendung gelangt.*

Market Segment» an der virt-x soll sie eine Handelsplattform für SMI-Titel offerieren, auf der ausschliesslich schweizerisches Kotierungsrecht zur Anwendung gelangt. Vermag das angebotene «UK Exchange Regulated Segment» dieser Anforderung nicht mehr zu genügen, hat sie für eine valable Alternative zu sorgen. Dabei darf eine Repatriierung des Handels in diesen Titeln nicht a priori ausgeschlossen werden.

### Corporate Governance – internationale Konvergenz auf vernünftigen Niveau

Wir unterstützen Massnahmen zur Stärkung der Corporate Governance. Diese müssen aber den Unternehmen einen möglichst grossen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung ihrer Führungs- und Kontrollstrukturen belas-

*Die Corporate-Governance-Anforderungen an die Unternehmen sollen international auf einem vernünftigen Niveau harmonisiert werden.*

sen. Nur so ist gewährleistet, dass sich die Unternehmen optimal nach den Anforderungen des Marktes – und damit auch der Anleger – ausrichten können.

Als global tätige Unternehmen werden unsere Mitgliedfirmen in den jeweiligen Rechtskreisen mit unterschiedlichen Corporate-Governance-Anforderungen konfrontiert. Dies bedeutet für sie primär zusätzlicher Kostenaufwand und zusätzlicher Ressourceneinsatz. Da die verschiedenen Anforderungen oftmals miteinander in Konflikt stehen, setzen wir uns überdies für eine möglichst grosse Konvergenz in der Corporate Governance ein.

### Revisionsvorlage und Revisorenhaftung

Wir unterstützen die Bestrebungen zur Stärkung der Revision. Die Vorlage, wie sie der Nationalrat als Erstrat verabschiedet hat, erscheint zielgerecht und ausgewogen. Sie stärkt die Unabhängigkeit der Revisionsstelle entscheidend. Zu Recht hat der Nationalrat darauf verzichtet, die Aufgaben der Revisionsstelle, insbesondere in Bezug auf die Prüfung der internen Kontrollsysteme, so extensiv auszugestalten, wie dies etwa im Sarbanes-Oxley Act der Fall ist. Die vom Nationalrat verabschiedete Fassung sieht diesbezüglich eine vernünftige, international kompatible Lösung vor.

Richtigerweise hat der Nationalrat die internationale Amtshilfe unter dem Revisionsaufsichtsgesetz enger gefasst, als dies der Bundesrat ursprünglich vorgesehen hatte. Wir sind ferner nicht grundsätzlich dagegen, dass die Frage der Haftung der Revisoren thematisiert wird. Da sich dabei aber grundlegende Fragen des schweizerischen Aktien- und Haftpflichtrechts stellen, dürfen keine voreiligen und unüberlegten Entscheide gefällt werden.



# Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsrecht

*Wettbewerb als Grundpfeiler einer freiheitlichen  
Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung begrenzt Macht,  
ermöglicht Auswahl und fördert Innovationen.*

## Industrie-Holding befasst sich eingehend mit wettbewerbsrechtlichen Fragen

Unsere Unternehmen sind führende Anbieter von Gütern und Dienstleistungen sowohl in der Schweiz als auch auf den übrigen Märkten der Welt. In dieser Position sind sie auf ein verlässliches, Rechtssicherheit gewährleistendes und rechtsstaatliche Grundsätze respektierendes wettbewerbsrechtliches Umfeld angewiesen. Dies gilt sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene. Als Marktteilnehmer, die aus einem kleinen Land wie die Schweiz heraus operieren, sind sie für ihre Investitionen und für den Absatz ihrer Güter und Dienstleistungen besonders auf den uneingeschränkten Zugang zu ausländischen Märkten angewiesen. Wir setzen uns daher dafür ein, dass wettbewerbsverzerrende Barrieren weltweit beseitigt werden.

Unsere Vereinigung engagiert sich insbesondere:

- für offene Binnen- und Weltmärkte, die frei von wettbewerbsverzerrenden Schranken sind;
- für ein verlässliches, die Rechtssicherheit gewährleistendes und rechtsstaatlich einwandfreies wettbewerbsrechtliches Umfeld, sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene;
- für spezifische gemeinsame Anliegen unserer Mitgliedfirmen in ihrer Funktion als Anbieter und Nachfrager auf nationalen und internationalen Märkten.

## Arbeitsweise und Gremien der Industrie-Holding im Wettbewerbsrecht

Die Industrie-Holding verfügt über folgende Gremien:

### *Fachgruppe Wettbewerbsrecht:*

Sie behandelt Fragen der Wettbewerbspolitik und des Wettbewerbsrechts (Schweiz und Ausland), dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedfirmen sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Positionen.

International arbeitet die Industrie-Holding in den massgeblichen Gremien des Europäischen Dachverbands der Wirtschaft UNICE und dem Business and Industry Advisory Committee to the OECD (BIAC) mit.

Ansprechpartner auf nationaler Ebene sind Politik, Verwaltung, andere Verbände und (Selbstregulierungs-)Organisationen.

## Schutz des Anwaltsgeheimnisses von Unternehmensjuristen

### Brisantes Merkblatt der Wettbewerbskommission

Mit der Einführung direkter Sanktionen per 1. April 2004 wurden im Kartellgesetz auch die prozessualen Zwangsmassnahmen (Art. 42 KG), die von der Eidg. Wettbewerbskommission (Weko) ergriffen werden können, neu geregelt. Aufgrund von Art. 42 KG können damit in Kartellverfahren neu Hausdurchsuchungen durchgeführt werden. In einem kürzlich veröffentlichten Merkblatt zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen präzisiert die Weko, wie ihrer Ansicht nach Art. 42 KG in Bezug auf die

Funktion des Anwaltes und des Schutzes der Anwaltskorrespondenz auszulegen ist. Das Merkblatt ist für die Unternehmen von grosser Brisanz. Dies insbesondere auch wegen der darin von der Weko eingenommenen Haltung zur Frage des Anwaltsgeheimnisses von Unternehmensjuristen. Ohne jegliche Differenzierung lehnt die Weko ein Anwaltsgeheimnis des Unternehmensjuristen rundweg ab, weil dieser als Arbeitnehmer vom betroffenen Unternehmen nicht unabhängig sei.

### Unsere Sichtweise: Anwaltsgeheimnis auch für Unternehmensjuristen

Wir erachten die Position der Weko aus folgenden Gründen für unhaltbar:

- Unserer Auffassung nach – und wir werden darin von massgeblichen Lehrmeinungen unterstützt – fallen auch Unternehmensjuristen (die über ein Anwaltspatent verfügen) im Rahmen ihrer rechtsberatenden Tätigkeit unter den Schutz des Anwaltsgeheimnisses gemäss Art. 321 StGB.
- Indem sie vom Schutzbereich von Art. 321 StGB erfasst werden, steht diesen Unternehmensjuristen gemäss Art. 40 KG auch ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Entgegen der Auffassung der Weko können sich damit Unternehmensjuristen u.E. sehr wohl auf den Schutz des Anwaltsgeheimnisses berufen. Sie können folglich nicht gezwungen

werden, geschützte Geheimnisse preiszugeben. Im Gegenteil, würden sie dies tun, müssten sie allenfalls gar mit einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Verletzung ihres Berufsgeheimnisses rechnen.

Unternehmensjuristen übernehmen eine nicht unwesentliche Rolle bei der Kartellbekämpfung, indem sie in unternehmensinterne Compliance-Programme involviert sind oder etwa entscheiden müssen, ob die Kronzeugenregelung angerufen werden soll. Ihre Tätigkeit können sie wirkungsvoll nur wahrnehmen, wenn ein absolutes Vertrauensverhältnis zu ihren unternehmensinternen Klienten besteht. Gleich wie der freiberufliche Anwalt darauf angewiesen ist, alle relevanten Fakten offen zu erhalten, hängt auch der Unternehmensjurist von einer entsprechenden Offenheit seiner «Klienten» ab. Das nötige Vertrauensverhältnis lässt sich nur erreichen, wenn auch dem Unternehmensjuristen der Schutz des Anwaltsgeheimnisses gewährt wird.

*Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses für Unternehmensjuristen ist gerade im kartellrechtlichen Zusammenhang klar gerechtfertigt.*

## Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen

Ohne Anwaltsgeheimnis für Unternehmensjuristen würden die Unternehmen gezwungen, in gewissen Situationen externe Anwälte zu mandatieren, nur weil ihre internen Spezialisten – auf die sie sich eigentlich verlassen könnten und möchten – nicht über den gleichen Schutz verfügen wie externe Berater. Die Unternehmen müssten in letzter Konsequenz ihre internen Konsultanten sogar umgehen, weil vertrauliche Informationen bei ihnen weniger sicher wären als bei externen Anwälten.

Angesichts der hervorragenden Bedeutung der unternehmensinternen Beratung kann dies mit Sicherheit nicht im Interesse einer effizient funktionierenden Rechtsordnung sein.

Kein externer Berater wird mit dem Unternehmen jemals so vertraut sein wie ein interner Berater. Demzufolge wird kein externer Berater je ein vergleichbares Sensorium für die Unternehmensangelegenheiten entwickeln und gleich effektiv arbeiten können wie ein interner Berater.

## Wichtige Trends im Wettbewerbsrecht

### Faire Verfahren auch unter dem neuen Kartellgesetz

Das auf den 1. April 2004 in Kraft getretene neue Kartellgesetz (KG) sah eine einjährige Übergangsfrist vor, während der Unternehmen bestehende Wettbewerbsbeschränkungen melden oder auflösen konnten, ohne direkt sanktioniert zu werden. Diese Übergangsfrist ist am 31. März 2005 abgelaufen. Es ist davon auszugehen, dass die Eidg. Wettbewerbskommission (Weko) nun zu einer rigideren Kartellbekämpfung übergehen wird. Sie hat, wie sie verlauten liess, dazu auch eine «Zelle» für Hausdurchsuchungen im Weko-Sekretariat geschaffen.

Wir haben grundsätzlich nichts dagegen, dass gesetzeswidrige Kartelle wirksam bekämpft werden, denn nur so kann ein funktionierender Wettbewerb, der für eine Marktwirtschaft unabdingbar ist, sichergestellt werden.

Die Weko muss allerdings dafür besorgt sein, dass die Verfahrensrechte der betroffenen Unternehmen rechtsstaatlich einwandfrei gewährleistet werden. In dieser Beziehung sind wir vom kürzlich erlassenen Merkblatt zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen enttäuscht. Nebst der u.E. unhaltbaren Position zum Anwaltsgeheimnis für Unternehmensjuristen schränkt es die Rechte betroffener Unternehmen auch sonst übermässig und in rechtsstaatlich bedenklicher Manier ein. In gewissen Punkten wird ein Unternehmen unter dem Merkblatt gar schlechter gestellt, als es dies in einem entsprechenden Verfahren in der Europäischen Union wäre.

*Auch unter dem neuen Kartellgesetz sind faire und rechtsstaatlich einwandfreie Verfahren zu gewährleisten.*

## Harmonisierung im internationalen Wettbewerbsrecht

Im Wettbewerbsrecht gilt grundsätzlich das «Auswirkungsprinzip»: Eine Wettbewerbsbeschränkung wird vom nationalen Recht erfasst, wenn der nationale Wettbewerb als Schutzgut verletzt ist, gleichgültig, von wem und wo diese Wettbewerbsbeschränkung ausgelöst wurde. Trotz des Fokus auf nationale Auswirkungen besteht erheblicher Harmonisierungsbedarf auf internationaler Ebene.

Zur Senkung der Transaktionskosten und zur Wahrung rechtsstaatlicher Garantien sind die kartellrechtlichen Verfahren zu harmonisieren. Zudem ist eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen den nationalen Behörden vorzunehmen. Ebenfalls muss dem Rechtsgrundsatz «ne bis in idem» (keine mehrfache «Bestrafung» von Unternehmen für das gleiche kartellrechtliche Vergehen) Nachachtung verschafft werden.

## Gefahr der extraterritorialen Anwendung von nationalem Wettbewerbsrecht

Im zurzeit vor dem US Court of Appeals hängigen sog. «Empagran-Fall» stellt sich die grundlegende Frage, wie weit Unternehmen auch ohne Anknüpfungspunkt in den USA (d.h.

ohne direkte Auswirkungen ihres Verhaltens in den USA) amerikanischem Kartellrecht und entsprechender Sanktionierung unterworfen werden können. Angesichts der grossen Tragweite dieser Frage haben sich verschiedene Industriestaaten (u. a. die Schweiz) in einer sog. Amicus Curiae Eingabe zuhanden des US Court of Appeals gegen extra-territoriale Wirkungen des US Kartellrechts ausgesprochen. Der Entscheid des Gerichts ist zur Zeit der Drucklegung dieses Jahresberichts noch hängig.

*Der Tendenz zur extra-territorialen Anwendung von nationalem Wettbewerbsrecht muss durch gemeinsame Anstrengungen aller Betroffenen entgegengetreten werden.*

## Positionen und Anliegen der Industrie-Holding im Wettbewerbsrecht

### Für eine glaubwürdige Wettbewerbspolitik

In einer international verflochtenen Wirtschaft stehen die Wirtschaftsstandorte in einem ausgeprägten Wettbewerb zueinander. Ein entscheidender Faktor für die Standortqualität ist dabei die Effizienz des Binnenmarktes. Wir plädieren daher für eine Wettbewerbspolitik, die für offene Binnenmärkte sorgt – für Binnenmärkte, auf denen der Grundsatz des freien Wettbewerbs wesentlich besser als bis anhin zum Tragen kommt. Nur wenn die Schweiz gewillt ist, sich auch in diesem Bereich dem internationalen Standardwettbewerb zu stellen, wird sie für die Zukunft gerüstet sein.

*Die Wettbewerbspolitik hat auf eine weitere Öffnung der Binnenmärkte und damit auf eine Stärkung des Standortes Schweiz hinzuwirken.*

### Unerlässlicher Schutz von Unternehmensjuristen

Wir sind der Auffassung – und werden darin, wie erwähnt, auch von namhaften Lehrmeinungen unterstützt –, dass das Anwaltsgeheimnis von Unternehmensjuristen unter schweizerischem Recht geschützt ist. Wir vertreten daher die Ansicht, dass die Weko ihre – im Merkblatt zur Vorgehensweise bei Hausdurchsuchungen festgehaltene – gegenteilige Haltung überdenken muss.

*Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses von Unternehmensjuristen muss von der Weko gewährleistet werden, da Unternehmensjuristen andernfalls Gefahr laufen, sich wegen Preisgabe geschützter Geheimnisse strafbar zu machen.*

### Zusätzliche Garantien im internationalen Wettbewerbsrecht

Die Bestrebungen, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kartellen zu stärken, werden stetig intensiviert. So ist u. a. auch die OECD daran, Grundsätze für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch in Kartellrechtsfällen zu erarbeiten. Wir können diese Bestrebungen nur unter der Bedingung unterstützen, dass gleichzeitig den Begehren der Unternehmen nach einer internationalen Harmonisierung der wettbewerbsrechtlichen Verfahren und nach einer klaren Kompetenzabgrenzung zwischen den nationalen Behörden stattgegeben wird. Die mehrfache «Bestrafung» von Unternehmen für das gleiche kartellrechtliche Vergehen («ne bis in idem») muss vermieden werden.

*Die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Kartellbekämpfung setzt gleichzeitig Garantien zugunsten der Unternehmen voraus.*



# Veranstaltungen

## Generalversammlungen der Industrie-Holding

- **Generalversammlung mit Preisverleihung vom 8. Juni 2004**

Preisträger: Harry K. Schmid, IASC/IASB Member 1995–2004  
Referat: «The Preparer's View and IASB»  
Laudatio: Prof. Dr. Carl Helbling, em. Professor für Revisions- und Treuhandwesen, Universität Zürich  
Festansprache: Sir David Tweedie, IASB Chairman  
«The Future of International Financial Reporting Standards»

- **Generalversammlung vom 1. Juni 2005**

Referat: «Globalisierung und Standortpolitik»  
Gastreferent: Bundesrat Joseph Deiss,  
Vorsteher Eidg. Volkswirtschaftsdepartement  
Paneldiskussion: «Zukunft des Werkplatzes Schweiz»  
Panel: Dr. Thomas Held, Direktor, Avenir Suisse (Pannelleiter)  
Bundesrat Joseph Deiss, Vorsteher EVD  
zusammen mit:  
Dr. Hanspeter Fässler, Vorsitzender Geschäftsleitung, ABB Schweiz  
Christoph Mäder, Mitglied KL, Syngenta  
Dr. Manfred Nekola, Directeur Technique Zone Europe, Nestlé  
Dr. Edgar Oehler, VRP und Delegierter, Arbonia-Forster-Gruppe  
Jean-Claude Philipona, CEO, Adval Tech

## Gerzensee-Tagung der Industrie-Holding

- **Tagung vom 26. November 2004**

Fachthema: «Transparenz des Kapitalmarktverhaltens – Unternehmen und Management vor neuen Herausforderungen»  
Referenten: Marco Curti, Zürcher Kantonalbank  
Michael Gruber, SWX Swiss Exchange  
Botschafter Alexander Karrer, Eidg. Finanzverwaltung  
Daniel Keist, SWX Swiss Exchange  
Dr. Arnold Knechtle, Industrie-Holding  
Dr. Grace Schild Trappe, Bundesamt für Justiz  
Christian Stiefel, Industrie-Holding  
Dr. Markus Unternährer, Holcim  
Prof. Dr. Rolf Watter, Rechtsanwalt, Uni Zürich

# Zahlen und Fakten

## Börsenkapitalisierung

## Schweizerische Gesellschaften an SWX Swiss Exchange

(Hauptsegment)	30.4.2003		30.4.2004		30.4.2005	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen der Industrie-Holding	372 633	54	482 954	56	494 776	55
Übriger Industriebereich	40 865	6	150 992	17	168 319	19
Übriger Dienstleistungsbereich	272 244	40	235 248	27	235 190	26
<b>Total Börsenkapitalisierung Schweiz</b>	<b>685 742</b>	<b>100</b>	<b>869 194</b>	<b>100</b>	<b>898 285</b>	<b>100</b>

## Kapitalbestand

## Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

(Buchwerte / Quelle: Schweiz. Nationalbank)	2001		2002		2003*	
	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%	Mio. Fr.	%
Mitgliedfirmen der Industrie-Holding	89 691	21	87 702	22	99 189	23
Übriger Industriebereich	52 604	12	54 975	13	51 275	12
Übriger Dienstleistungsbereich	282 985	67	264 126	65	273 242	65
<b>Total Kapitalbestand Ausland</b>	<b>425 280</b>	<b>100</b>	<b>406 803</b>	<b>100</b>	<b>423 706</b>	<b>100</b>

## Personalbestand

## Gesamte schweizerische Direktinvestitionen im Ausland

(Quelle: Schweiz. Nationalbank)	2001		2002		2003*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Mitgliedfirmen der Industrie-Holding	808 596	47	792 445	43	820 872	45
Übriger Industriebereich	282 793	16	304 822	17	282 431	16
Übriger Dienstleistungsbereich	633 831	37	735 407	40	704 995	39
<b>Total Personalbestand Ausland</b>	<b>1 725 220</b>	<b>100</b>	<b>1 832 674</b>	<b>100</b>	<b>1 808 298</b>	<b>100</b>

## Personalbestand

## Mitgliedfirmen weltweit

(Quelle: Schweiz. Nationalbank)	2001		2002		2003*	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Im Ausland	808 596	88	792 445	88	820 872	89
In der Schweiz	113 509	12	105 061	12	100 230	11
<b>Total Mitgliedfirmen weltweit</b>	<b>922 105</b>	<b>100</b>	<b>897 506</b>	<b>100</b>	<b>921 102</b>	<b>100</b>

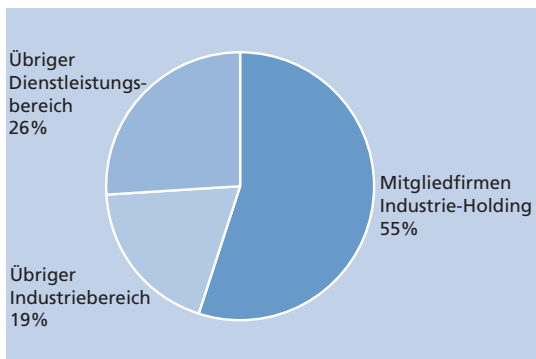
## Regionale Gliederung

## Direktinvestitionen der Mitgliedfirmen im Ausland

(Quelle: Schweiz. Nationalbank)	2002				2003*			
	Kapital (Buchwert)		Personal		Kapital (Buchwert)		Personal	
	Mio. Fr.	%	absolut	%	Mio. Fr.	%	absolut	%
EU	31 613	36	313 534	40	36 572	37	311 940	38
Übriges Westeuropa (ohne Schweiz)	3 927	4	15 539	2	7 718	8	11 748	1
Mittel- und Osteuropa	4 189	5	51 027	6	4 109	4	54 028	7
USA, Kanada	25 633	30	150 161	19	23 328	24	157 798	19
Lateinamerika, Karibik	10 697	12	92 002	12	15 271	15	107 601	13
Asien	10 072	11	122 986	15	10 297	10	131 690	16
Australien, Ozeanien	682	1	15 677	2	927	1	14 800	2
Afrika	889	1	31 519	4	967	1	31 267	4
<b>Total Mitgliedfirmen Ausland</b>	<b>87 702</b>	<b>100</b>	<b>792 445</b>	<b>100</b>	<b>99 189</b>	<b>100</b>	<b>820 872</b>	<b>100</b>

\*provisorisch



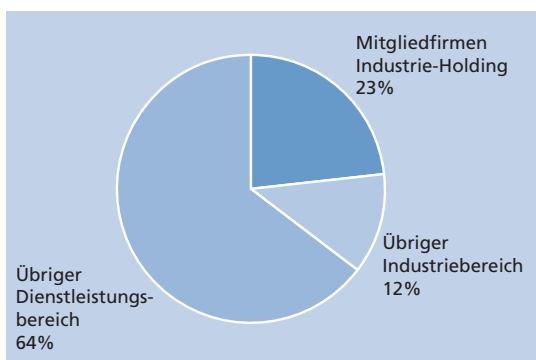


### Mitgliedfirmen sind wichtige Akteure am Kapitalmarkt

Mehr als die Hälfte der Börsenkapitalisierung sämtlicher schweizerischer Gesellschaften entfällt auf unsere kotierten Mitgliedfirmen. Deren dreizehn sind im SMI enthalten und drei unserer Mitgliedfirmen gehören zu den fünf meistgehandelten Titeln der SWX Swiss Exchange.

#### ◀ Börsenkapitalisierung SWX Swiss Exchange

Total schweiz. Gesellschaften 780 Mia. Franken (30.4.2005)

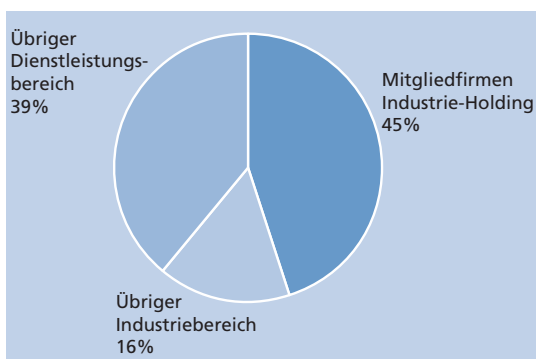


### Hohe Direktinvestitionsbestände im Ausland

Die Kapitalbestände schweizerischer Unternehmen im Ausland beliefen sich 2003 auf 424 Mia. Franken. Die Schweiz ist damit gemessen an ihrer Wirtschaftskraft mit 98 Prozent des BIP einer der grössten Direktinvestoren weltweit. Nach dem Einbruch im Jahr 2002 haben sich die Flüsse der Direktinvestitionen ins Ausland wieder deutlich erholt.

#### ◀ Kapitalbestand der schweiz. Direktinvestitionen

2003 Total 424 Mia. Fr.

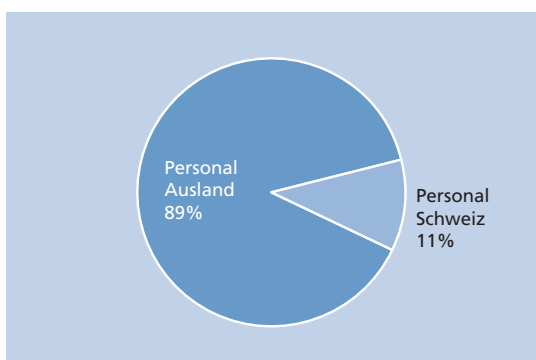


### Direktinvestitionen schaffen Arbeitsplätze und Einkommen

Während im Jahr 1996 1,5 Mio. Mitarbeiter bei Schweizer Unternehmen im Ausland beschäftigt waren, nahm diese Zahl bis 2003 um 20 Prozent auf über 1,8 Mio. zu. Insgesamt resultieren aus den Direktinvestitionen Beschäftigung und Einkommen für eine noch höhere Zahl von Personen im Ausland und in der Schweiz, da viele Unternehmen Zulieferer und Dienstleister der Direktinvestoren sind.

#### ◀ Personalbestand der schweiz. Direktinvestoren

2003 Total 1,8 Mio. Personen

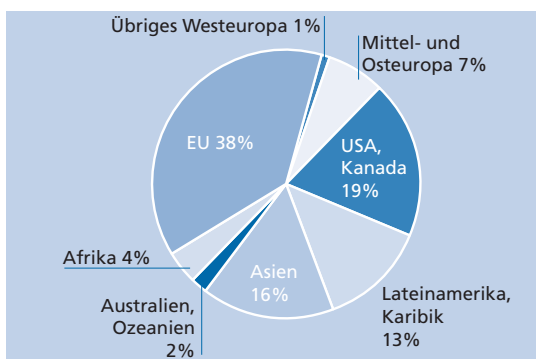


### Mitgliedfirmen als bedeutende Arbeitgeber

Weltweit beschäftigten unsere Mitgliedfirmen im Jahr 2003 rund 921 000 Personen, wovon 100 000 in der Schweiz. Auffallend ist, dass die Gesamtzahl der im Ausland und in der Schweiz Beschäftigten während der letzten Jahre annähernd konstant geblieben ist.

#### ◀ Personalbestand der Mitgliedfirmen weltweit

2003 Total 921 102 Personen



### Regionale Schwerpunkte in Europa und in den USA

Die regionale Gliederung der Mitarbeiter unserer Mitgliedfirmen im Ausland ist relativ stabil. Sie entspricht der regionalen Beschäftigungsstruktur der übrigen im Ausland tätigen schweizerischen Unternehmen. In Europa beschäftigten unsere Mitgliedfirmen im Jahr 2003 mit 378 000 Mitarbeitern mehr als doppelt so viele wie in den USA und Kanada mit 158 000 Mitarbeitern.

#### ◀ Regionale Gliederung Personalbestand der Mitgliedfirmen im Ausland

2003 Total 820 872 Personen



**Peter Baumgartner**  
Dr. ès sc. pol. IUHEI  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



**Jan Atteslander**  
lic. rer. pol.  
Mitglied der Geschäftsleitung



**Christian Stiefel**  
Fürsprecher  
Mitglied der Geschäftsleitung



**Thomas Aregger**  
lic. iur., Rechtsanwalt



**Béatrice Kemmler**  
Sekretariat



